

mitteilungen

Recht, Personal, Organisation

- 522 Gespräch mit BAMF-Präsident Sommer
- 523 Erfahrungsaustausch zum Umgang mit dem demografischen Wandel
- 524 Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung im AsylBLG
- 525 Änderung der Kommunalwahlordnung NRW
- 526 Jahrestagung Interkommunales.NRW
- 527 Seminar zur B1-Grundausbildung in Eigenregie
- 528 Terminverschiebung Roadshow - Digitale Modellregionen
- 529 Tagung „Kommunen sagen Ja zu Europa“
- 530 Reihe „Digitale Modellregionen“ und OZG- Informationsveranstaltungen
- 531 Pressemitteilung: Aktionsplan „Gemeinsam gegen Gewalt“
- 532 Kommunale Forderungen an EU-Kommission und Europaparlament
- 533 Open.NRW lädt Kommunen zum Netzwerktreffen ein
- 534 Nachwuchsbarometer Öffentlicher Dienst 2019
- 535 Nachzahlung aufgrund einer rückwirkenden Besoldungserhöhung

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 536 StGB-Fachtagung: Moderne Straßenbeleuchtung
- 537 Steuerbegünstigung kommunaler Eigengesellschaften vor EuGH
- 538 40. Änderungsverordnung zur AVerwGebO
- 539 Regionenworkshop „Smart Cities/Smart Regions“
- 540 Regionalgesellschaft „Innogy Westenergie GmbH“ gegründet
- 541 Leitfaden zur umweltfreundlichen Beschaffung von Software
- 542 Finanzvermögen der Kommunen
- 543 Grundsteuerreform im Bundesrat
- 544 Öffentliche Haushalte: Halbjahresbilanz 2019 veröffentlicht
- 545 Klage gegen Besteuerung von Geldspielgeräten erneut abgewiesen
- 546 Öffentliche Schulden Ende des 1. Halbjahres 2019
- 547 Breitbandausbau und steuerlicher Querverbund

Schule, Kultur, Sport

- 548 Ausschreibung Schulversuch „Regionale Bildungszentren“
- 549 Petition gegen Umsatzbesteuerung von Weiterbildungsangeboten
- 550 Landeswettbewerb Chemie läuft bis zum 15.11.2019
- 551 Landesförderprogramm „Kultur und Weiterbildung“

Jugend, Soziales, Gesundheit

- 552 Online-Portal für lokale Netzwerkarbeit zum Thema Demenz
- 553 Wettbewerb „Strategien zur kommunalen Suchtprävention“
- 554 Gesetz zur besseren Versorgung ausländischer Kinder evaluieren

Wirtschaft und Verkehr

- 555 Verkehrsministerkonferenz: BMVI legt Eckpunkte für die GVFG-Novellierung vor
- 556 MWIDE lobt Förderwettbewerb 5G aus
- 557 DStGB-Dokumentation „Einsatz von Gasbussen in ÖPNV“
- 558 „Mitnutzungspotentiale kommunaler Trägerstrukturen für 5G“
- 559 Qualitätssicherung im Rahmen der Mitverlegung
- 560 „Trittbrettfahren“ beim Glasfaserausbau weiterhin möglich
- 561 Planung alternativer Mobilität: StandortTOOL geht online

Bauen und Vergabe

- 562 LG München: Nach EuGH-Urteil sind auch HOAI-Umbauzuschlag europarechtswidrig
- 563 Leitfaden Bürgerwindpark neu aufgelegt
- 564 Arbeitsplan für mehr Akzeptanz und Rechtssicherheit bei Windenergie
- 565 Rundbrief Windenergie und Recht 3/2019
- 566 Jahrestagung Städtebauliche Denkmalpflege
- 567 Seminar „Bauphysik im Holzbau“
- 568 Bescheinigungsrichtlinien zum Denkmalschutz
- 569 Anpassung der EU-Schwellenwerte im Vergaberecht

- 570 Fachtagung Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen
- 571 Kabinett beschließt Verlängerung der Mietpreisbremse
- 572 Runderlass zu §§ 7h, 10f und § 11a des Einkommensteuergesetzes
- 573 Erlass des MHKBG zu § 3 Abs. 2 BauGB

Umwelt, Abfall, Abwasser

- 574 OVG NRW zur Zustands- und Funktionsprüfung
- 575 Agenda 2030 vor Ort - Kommunen zeigen, wie es geht

- 576 Basisdaten Wald und Holz 2019
- 577 Waldkonferenz NRW
- 578 Bundesländer zum Verpackungsgesetz
- 579 VG Köln zur Beschädigung eines öffentlichen Kanals
- 580 OVG NRW zum Erlass eines Beitragsbescheides
- 581 BayVGH zur Eigen-Bereitstellung von Abfallgefäßen
- 582 Verschärfung des Düngemittelrechts
- 583 Umfrage zu Waldökodienstleistungen
- 584 14 Kommunen erhalten Label „StadtGrün naturnah“

Recht, Personal, Organisation

522 Gespräch mit BAMF-Präsident Sommer

Am 16.10.19 haben sich die kommunalen Spitzenverbände zum regelmäßigen Austausch mit dem Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Hans-Eckhard Sommer, getroffen. Dabei ging es um die Verbesserung der Qualität der Integrationskurse, den aktuellen Stand bei der Einrichtung von sog. ANKER-Zentren und die Situation bei den Rückführungen von denjenigen, die keinen Aufenthaltstitel in Deutschland haben.

Aus Sicht des Bundesamtes sind die bisher eingerichteten ANKER-Zentren und die „ANKER vergleichbaren Einrichtungen“ erfolgreich. Die ANKER-Zentren haben vor allem den Vorteil, dass abgelehnte Asylbewerber in den Einrichtungen verbleiben können und nicht auf die Kommunen verteilt werden. Allerdings tritt dieser Vorteil derzeit durch die viel zu langen verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht ein.

Die Zahlen bei den Rückführungen sind grundsätzlich nicht zufriedenstellend. Allerdings ist zu beachten, dass in der Vergangenheit viele Personen relativ problemlos in den Westbalkan abgeschoben werden konnten, während aktuell Rückführungen in Staaten des nahen und mittleren Ostens oder nach Afrika durchgeführt werden. Angesichts der Tatsache, dass in der Vergangenheit nur selten Abschiebungen in diese Staaten gelungen sind, wird das „Halten“ der Abschiebezahlen schon als Erfolg betrachtet.

Zu erwähnen ist dabei, dass es große Unterschiede zwischen den Bundesländern gibt. Gerade die süddeutschen Bundesländer schieben deutlich konsequenter ab, als es einige norddeutsche Bundesländer tun. Dabei betonte das BAMF auch, dass die vorzugswürdige freiwillige Rückkehr, für die nicht unerhebliche Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, nur funktioniert, wenn auch Abschiebedruck aufgebaut wird.

Hinsichtlich der Integrationskurse sieht das BAMF gerade im Bereich der Ansprache und Beteiligung von Frauen mit

Kleinkindern eine große Herausforderung. Hier soll geprüft werden, inwiefern eine niederschwellige Kinderbetreuung für die Dauer von Integrationskursen ermöglicht werden kann. Dabei sind auch die Länder gefordert, dass hier geplante Maßnahmen unterstützt und nicht unterlaufen werden.

Eine weitere Herausforderung bleibt es, die große Zahl der Menschen mit geringer Vorbildung zu alphabetisieren. Hier braucht es weitere Anstrengungen und das BAMF arbeitet an der Weiterentwicklung der Kurse. Gerade um die Vorteile des ländlichen Raumes für die Integration nutzen zu können, wäre das BAMF hier auch bereit, in Modellregionen kleine Kursgruppen zuzulassen.

Az.: 16.1.1-008

Mitt. StGB NRW November 2019

523 Erfahrungsaustausch zum Umgang mit dem demografischen Wandel

Der demografische Wandel bringt vielfältige Herausforderungen auf den unterschiedlichsten Ebenen mit sich. Perspektiven für morgen zu schaffen - das ist eine Aufgabe, die Kommunen und Bürgergesellschaft gleichermaßen fordert.

Die Kooperationspartner Stiftung Westfalen-Initiative, Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen in Nordrhein-Westfalen e. V. (Iagfa NRW), Westfälischer Heimatbund e. V. (WHB) und Landesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros NRW (LaS NRW) möchten gemeinsam einen Erfahrungsaustausch mit Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden und anderen Netzwerken sowie Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung initiieren.

Unter dem Titel „Gemeinsam engagiert für die Zukunft - wie Bürger und Kommunen den demografischen Wandel gestalten“ wird am 12.12.2019 in Bocholt zu einer Tagung eingeladen, die sich u. a. mit den Fragen befasst, was die Veränderungen im Altersgefüge für unsere Zukunft bedeuten, welche Bedeutung den vielfältigen Formen bürgerschaftlichen Engagements für die Bewältigung des demografischen Wandels in den Städten und im länd-

lichen Raum zukommt und welche Erfahrungen und guten Ansätze hier Impulse geben können.

Die Einladung mit dem Programm der Veranstaltung ist abrufbar unter folgenden [Link](#). Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldungen sind per Mail unter info@westfalen-initiative.de oder per Fax an 0251 5913249 bis zum 09.12.2019 möglich.

Az.: 18.2.2-001/003 Mitt. StGB NRW November 2019

524 **Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung im AsylbLG**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat sich zu der o.g. Thematik geäußert. Diese ist nachfolgend angeführt: „ Aus § 1a Absatz 1 Satz 2 AsylbLG folgt, dass im Falle einer Anspruchseinschränkung bis zur Ausreise oder Durchführung der Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt werden.

Darüber hinaus können gem. § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG auch andere Leistungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG gewährt werden, soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen. Auch wenn § 3 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG nicht ausdrücklich die Begriffe „Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung“ enthält, so ergibt sich aus der Gesetzessystematik sowie historischen Gesetzesentwicklung, dass diese Bedarfe dennoch vom notwendigen Bedarf umfasst werden und somit im Einzelfall nach § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG gewährt werden können.

Gesetzessystematisch folgt dies insbesondere aus der Formulierung des § 3a Absatz 2 AsylbLG, aus dem hervorgeht, dass der Bedarf für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie Teil des notwendigen Bedarf ist („[...] der notwendige Bedarf mit Ausnahme der Bedarfe für [...] Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie [...]“), obgleich keine ausdrückliche Nennung in § 3 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG erfolgt.

Gesetzeshistorisch lässt sich das Fehlen einer ausdrücklichen Nennung damit erklären, dass zumindest der Bedarf für Haushaltsenergie (Strom, Gas, Öl, ggf. auch Brennmaterial wie Kohle) als Teil der „Verbrauchsgüter des Haushalts“ angesehen wird, soweit dieser Bedarf der Beleuchtung, Essenszubereitung oder der Warmwassergewinnung dient (siehe BT-Drs. 12/4451 Seite 8). Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes erfolgte Ausgliederung von Verbrauchsausgaben für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung aus den Geldleistungssätzen für den notwendigen Bedarf nach § 3a Absatz 2 AsylbLG nicht eine Herausnahme dieser Bedarfe aus dem notwendigen Bedarf als solches darstellt.

Die Ausgliederung aus den Geldleistungssätzen bezweckt lediglich die Verhinderung einer etwaigen Doppelleistung insbesondere bei einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, in denen diese Bedarfe regelmäßig bereits durch Sachleistungen gedeckt werden. Die Bedarfe für

Termine des StGB NRW

05.11.2019	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln, Euskirchen
06.11.2019	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg, Freudenberg
06.11.2019	Arbeitskreis Anstalt des öffentlichen Rechts, Hürth
11.11.2019	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold, Paderborn
12.11.2019	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster, Ahaus
13.11.2019	Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr, Attendorn
18.11.2019	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Erkrath
19.11.2019	Ausschuss für Recht, Personal und Organisation, Düsseldorf
27.11.2019	Präsidium, Düsseldorf

Fortbildung des StGB NRW

28.11.2019	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Münster-Handorf
02.12.2019	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Düsseldorf

Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung sind indes weiterhin Teil des notwendigen Bedarfs. Letztlich ist anzumerken, dass durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes keine inhaltlichen Änderungen am aktuellen § 1a Abs. 1 AsylbLG vorgenommen wurden, und dieser dem § 1a Abs. 2 AsylbLG (alte Fassung) entspricht. Insofern dürften sich u. E. hieraus keine Änderungen für die Praxis ergeben.“

Az.: 16.1.3.6 Mitt. StGB NRW November 2019

525 **Änderung der Kommunalwahlordnung NRW**

Mit der 12. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 09. Oktober 2019 hat das Innenministerium NRW die kommunalwahlrechtlichen Regelungen an die neuen Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW angepasst. Eingefügt wurden insbesondere datenschutzrechtliche Regelungen und Regelungen zu der Wahl des Regionalverbandes Ruhr.

Ferner wurde § 78 KWahlO NRW zur Feststellung der Bevölkerungs- und Einwohnerzahlen und der Zahl der Wahlberechtigten eingefügt. Nach den Vorgaben des Erlasses vom 12.04.2019 gilt für die Kommunalwahl 2020 aufgrund der längeren Wahlperiode die Übergangsregelung des § 94 KWahlO NRW. Über diesen Erlass haben wir mit Schnellbrief Nr. 105/2019 vom 16.04.2019 informiert. Die Verordnung ist im Mitgliederbereich unter Fachinfor-

mation - Fachgebiete - Recht, Personal und Organisation - Wahlrecht abrufbar.

Az.: 13.2.3-002/002 Mitt. StGB NRW November 2019

526 Jahrestagung Interkommunales.NRW

Die Geschäftsstelle hat mit Schnellbrief Nr. 250/2019 vom 16.09.2019 über die bevorstehende Jahrestagung Interkommunales.NRW am Dienstag, den 12. November 2019 in Düsseldorf, informiert.

Bei der Fachveranstaltung wird Staatssekretär Dr. Jan Heinisch, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, über den derzeitigen Sachstand aus Sicht der Landesregierung berichten.

Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.10.2019 für eine Entschließung des Bundesrates zur Verlängerung des Optionszeitraums bis zur Anwendung von § 2 b UStG auf juristische Personen des öffentlichen Rechts - worüber wir mit Schnellbrief Nr. 276/2019 vom 14.10.2019 informierten - stellt ein weiteres aktuelles Thema dar.

Darüber hinaus wird zum Thema Fördermanagement interkommunaler Kooperationen, versicherungsrechtlicher Fragen interkommunaler Zusammenarbeit sowie zum interkommunalen Klimaschutz und zur Digitalisierung referiert. Konkrete Beispiele aus der kommunalen Praxis zur erfolgreichen interkommunalen Zusammenarbeit runden die Veranstaltung ab.

Az.: 13.1.1-002/001 Mitt. StGB NRW November 2019

527 Seminar zur B1-Grundausbildung in Eigenregie

Derzeit prüfen zahlreiche Dienststellen in Nordrhein-Westfalen, ob sie ggf. erstmalig in Eigenregie eine B-1-Grundausbildung für Einsatzkräfte der Feuerwehr durchführen können. Die derzeitige Markt- und Bedarfslage erfordert eine Befassung mit dieser Frage bei deutlich mehr Dienststellen als bisher üblich.

Daher hat der Verband der Feuerwehren in NRW (VdF) mit den Feuerwehren Bocholt und Essen, die über langjährige Erfahrung bei der Durchführung entsprechender Lehrgänge verfügen, vereinbart, eine Informationsveranstaltung für solche Dienststellen anzubieten, die erwägen, in naher Zukunft erstmalig eine B-1-Grundausbildung durchzuführen.

Die Veranstaltung wird inhaltlich durch in der Lehrgangspannung und -durchführung erfahrene Beamte der Feuerwehren Bocholt und Essen durchgeführt und findet statt am Montag, 04.11.2019, 10-15 Uhr beim VdF NRW in Wuppertal. Eine Anmeldung zu dieser Veranstaltung ist zwingend erforderlich und nur über den VdF möglich. Nähere Informationen und Anmeldeöglichkeiten finden Sie auf der [Website des VdF](#).

Az.: 15.1.16-004 Mitt. StGB NRW November 2019

528

Terminverschiebung Roadshow Digitale Modellregionen

Die Geschäftsstelle informierte Sie mit [Mitteilung](#) vom 08.10.2019 über die anstehenden Termine zu den Veranstaltungsreihen „Roadshow - Digitale Modellregionen“ und den OZG Informationsveranstaltungen des KDN.

Heute erreichte uns die Nachricht, dass der Termin am 14.10.2019 in Aachen zu der Roadshow - Digitale Modellregionen kurzfristig wegen Streckensperrungen der Bahn zwischen Köln und Aachen abgesagt werden musste.

Die Veranstaltung wird am 12. November 2019 im Depot in Aachen zur selben Uhrzeit nachgeholt. Alle notwendigen Informationen zu der Änderung und den weiteren Terminen finden Sie unter dem Link www.kdn.de/termine/. Über diesen Link können Sie sich auch zu den Veranstaltungen anmelden.

Az.: 17.0.1.3-002/001 Mitt. StGB NRW November 2019

529 Tagung „Kommunen sagen Ja zu Europa“

Gerne möchten wir Sie auf die Tagung „Kommunen sagen Ja zu Europa“ aufmerksam machen, die die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) auch in diesem Jahr gemeinsam mit der Nationalen Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung, der Nationalen Agentur „Jugend für Europa“, der Kontaktstelle Deutschland „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ bei der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V. und dem Regionalverband Ruhr ausrichtet: Kommunen sagen Ja zu Europa, Forum für Austausch, Begegnung und Vernetzung 2019, Freitag, 15. November 2019, 10:00 bis 16:30 Uhr, Regionalverband Ruhr (RVR), Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen.

Im Mittelpunkt steht die Frage, wie die grenzübergreifende Partnerschaftsarbeit zwischen Städten und Gemeinden sowie Jugend- und Bildungseinrichtungen wiederbelebt, weiterentwickelt und nachhaltig gestaltet werden kann. Neben Informationen zu verschiedenen EU-Fördermöglichkeiten werden Projekte vorgestellt, die durch Vernetzung, Verbindung lokaler und regionaler Strategien sowie zeitgemäße Ausrichtung ihre Kooperationen attraktiv und nachhaltig gestalten.

Die Tagung richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommunaler Verwaltungen aus den Fachbereichen Internationales, Städtepartnerschaften sowie an Akteure aus der Jugendarbeit und Bildung. Die Veranstaltung ist kostenfrei. Anmeldungen sind bis zum 1. November 2019 möglich. Mehr Informationen sowie die Möglichkeit zur Anmeldung gibt es unter <https://www.kontaktstelle-efbb.de/infos-service/veranstaltungen/>

Az.: 10.0.6-001/001 Mitt. StGB NRW November 2019

Die Geschäftsstelle hatte Sie mit Schnellbriefen Nr. 231/2019 vom 30.08.2019 und Nr. 259/2019 vom 24.09.2019 über die Veranstaltungsreihen des KDN zu den „Digitalen Modellregionen“ und den OZG - Informationsveranstaltungen informiert.

Wir weisen darauf hin, dass für beide Veranstaltungsreihen an den jeweils angebotenen Terminen noch freie Plätze verfügbar sind.

Die Termine der Roadshow zu den Digitalen Modellregionen sind:

- 09. Oktober: Soest Blauer Saal im Rathaus
- 14. Oktober: Aachen Digital Church
- 15. Oktober: Gelsenkirchen stadt.bau.raum
- 21. November: Wuppertal Rathaus Barmen.

Die Termine der OZG-Informationsveranstaltung sind:

- 18. Oktober 2019: Bonn, Ratssaal
- 30. Oktober 2019: Detmold, Gildezentrum
- 06. November 2019: Raum Düsseldorf (Veranstaltungsort wird noch bekannt gegeben)
- 12. November 2019: Dortmund, BIG gallery
- 22. November 2019: Münster, Stadthalle Hilstrup.

Anmeldungen können unter dem Link: www.kdn.de/termine/ vorgenommen werden. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen zu den jeweiligen Veranstaltungen.

Az.: 17.0.1.3-002/001 Mitt. StGB NRW November 2019

In einer gemeinsamen Erklärung bekräftigten alle Beteiligten ihre Solidarität mit den Einsatzkräften im Land. „Gemeinsam gegen Gewalt“ ist eine Initiative des nordrhein-westfälischen Innenministeriums, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Unfallkasse NRW, der komba gewerkschaft nrw, des Verbandes der Feuerwehren NRW, des Städtetages NRW, des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW. Zu den ersten Maßnahmen des Plans gehört der bereits umgesetzte Meldeerlass des Innenministeriums. Arbeitgeber von Rettungskräften sind seitdem verpflichtet, Fälle von Gewalt gegenüber Einsatzkräften und vorsätzliche Beschädigung von Einsatzfahrzeugen und Geräten zu melden. Auf dieser Grundlage wird nun regelmäßig valides Zahlenmaterial erhoben und ausgewertet.

In den kommenden drei Jahren sollen weitere Maßnahmen schrittweise umgesetzt werden, darunter die Einführung eines sogenannten „Kümmerers“ nach dem Vorbild von psychologischen Unterstützungsteams, die Aufnahme des Bereichs Gewalt gegen Einsatzkräfte in die Gefährdungsbeurteilung der Betriebe und Unternehmen sowie eine verstärkte Aus- und Fortbildung: Die Einsatzkräfte sollen so auf gefährliche und gewalttätige Situationen

besser vorbereitet werden. In den Fokus genommen werden hierbei nicht nur körperliche Übergriffe, sondern auch andere Formen nonverbaler oder verbaler Gewalt wie Drohungen oder Beleidigungen. Regelmäßige Runde Tische der am Aktionsplan beteiligten Institutionen sollen weitere Maßnahmen erarbeiten und auf aktuelle Entwicklungen reagieren.

„Gewalt gegen Einsatzkräfte ist nicht hinnehmbar. Wir müssen gerade diejenigen schützen, die täglich für uns den Kopf hinhalten. Deshalb helfen wir unseren Einsatzkräften mit konkreten Maßnahmen, die ihre Sicherheit deutlich verbessern sollen“, so Innenminister Herbert Reul.

Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann: „Wenn Retter zum Opfer werden, dann läuft in unserer Gesellschaft etwas gewaltig schief! Rettungskräfte verdienen unsere Solidarität und unseren Schutz. Deshalb müssen wir gemeinsam alles dafür tun, die Rahmenbedingungen für die Sicherheit unserer Rettungskräfte zu verbessern.“

Grundlage für den Aktionsplan war eine in Zusammenarbeit mit der Ruhr-Universität Bochum durchgeführte Studie. Die Befragung der Einsatzkräfte hatte ergeben, dass jeder achte Teilnehmer schon einmal Opfer von körperlicher Gewalt geworden ist. Aus den Ergebnissen wurden fünf Handlungsfelder erarbeitet, die schrittweise umgesetzt werden sollen.

„Wir benötigen zunächst verlässliche Zahlen über die Häufigkeit von Gewalt an Einsatzstellen. Nur so können wir die Dimension des Problems realistisch bewerten“, sagt Bernd Schneider, stellvertretender Vorsitzender des Verbandes der Feuerwehren in NRW.

„Gemeinsam mit den Betrieben macht sich die Unfallkasse NRW im Sinne des präventiven Schutzes der Einsatzkräfte vor gewalttätigen Übergriffen stark. Daher haben wir das Thema „Gewalt“ zum Bestandteil von Gefährdungsbeurteilungen eines jeden Arbeitsplatzes gemacht. Auf unseren Internetportalen „Sichere Feuerwehr“ und „Sicherer Rettungsdienst“ bieten wir dafür u. a. Checklisten an, die es Arbeitgebern erleichtern eine derartige Gefährdungsbeurteilung zu erstellen“, erklärt Gabriele Pappai, Geschäftsführerin der Unfallkasse NRW.

Nach der umfassenden Evaluierung der Studienergebnisse soll vor allem das Thema Gewaltprävention nochmals verstärkt Eingang in die Aus- und Weiterbildung von Führungs- und Einsatzkräften finden. „Sprachlosigkeit ist kein probates Mittel zum Schutz unserer Feuerwehr- und Rettungskräfte. Stattdessen tragen wir mit geeigneten Maßnahmen zu ihrer Sicherheit bei. Dazu gehört ein passgenaues Aus- und Weiterbildungskonzept, damit die Kolleginnen und Kollegen präventiv im Umgang mit derartigen Gefahrenlagen geschult werden und entsprechende Handlungskompetenzen erlernen“, sagt Andreas Hemming, Landesvorsitzender der komba gewerkschaft nrw.

Eine erste Evaluierung ist für das erste Quartal 2021 vorgesehen. „Alle Beteiligten nehmen die Herausforderung ernst. Gewaltprävention ist eine Aufgabe, die sich dauerhaft stellt. Das sind wir den Einsatzkräften bei Feuerweh-

ren und Rettungsdiensten schuldig. Wir müssen daher die Entwicklung und die Wirksamkeit der verabredeten Maßnahmen sowie deren Erweiterung auf andere Personengruppen ständig überprüfen“, sagten die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände in NRW, Helmut Dedy (Städtetag), Dr. Martin Klein (Landkreistag) und Dr. Bernd Jürgen Schneider (Städte- und Gemeindebund).

Der gesamte Aktionsplan „Gemeinsam gegen Gewalt - Aktionsbündnis zum Schutz von Feuerwehr- und Rettungskräften“ ist als Anlage zu dieser Pressemitteilung im Internet abrufbar unter www.kommunen.nrw, Rubrik „Presse / Pressemitteilungen / 2019“ oder unter dem Link www.im.nrw.

Az.: 15.1.1-002/001 Mitt. StGB NRW November 2019

532 Kommunale Forderungen an EU-Kommission und Europaparlament

Der Europaausschuss des DStGB hat in seiner Sitzung in Iphofen am 30.09./01.10.2019 eine Europapolitische Deklaration mit kommunalen Forderungen und Erwartungen an die EU, vor allem an die neue EU-Kommission sowie das Europaparlament, formuliert.

Der Ausschussvorsitzende, Amtsdirektor Rainer Jürgen sen, und der Gastgeber der Sitzung, 1. Bürgermeister Josef Mend, erläuterten vor der Presse die zentralen politischen Forderungen der Kommunen in der Iphöfer Europapolitischen Deklaration:

1. In der EU muss politische Verantwortung und Verantwortlichkeit für die Städte und Gemeinden geschaffen und gesichert werden!
2. Partnerschaft zwischen EU und Kommunen! Viel zu lange hatte man in den Städten und Gemeinden das Gefühl, dass von Brüssel aus über sie hinweg regiert wird. Demgegenüber muss ein Modell des partnerschaftlichen Zusammenwirkens aller demokratisch legitimierten Ebenen verwirklicht werden: Der EU, des Bundes, der Länder und der Kommunen.
3. Gelebte Subsidiarität garantiert Bürgernähe! Die Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sind keine bloßen juristischen Begriffe. Ihre Einhaltung und Überwachung sind ein Weg zu Bürgernähe in Europa! Es muss garantiert werden, dass die Allzuständigkeit der Gemeinden für die örtlichen Fragen nicht durch die EU beeinträchtigt wird. Die Kommunen wissen mit ihrem Selbstverwaltungsrecht am besten, was und wie vor Ort zu regeln ist.
4. Kommunale Daseinsvorsorge schützen! Die Städte und Gemeinden geben den Menschen Heimat. Die Menschen erleben Europa vielfach in ihrer Gemeinde, vor Ort. Allerdings auch in negativer Weise, wenn Städte und Gemeinden und deren kommunale Unternehmen um starke und hochwertige kommunale Daseinsvorsorgeleistungen im europäischen Binnenmarkt kämpfen müssen. Die EU muss akzeptieren und verinnerlichen, dass kommunale Daseinsvorsorge kein Hindernis

für einen erfolgreichen EU-Binnenmarkt ist, sondern dessen Voraussetzung.

5. Städtepartnerschaftsarbeit fördern? Europäisches Bewusstsein schaffen! Die Städte und Gemeinden fordern: Die EU muss 1 Euro pro Einwohner im Jahr zur Förderung der kommunalen Partnerschaftsarbeit ausgeben! Städtepartnerschaften sind gelebter europäischer Gemeinsinn und Völkerverständigung im wörtlichen Sinne.

Weitere Schwerpunkte der Europapolitischen Tagung in Iphofen mit Kommunalpolitikern/-innen aus ganz Deutschland waren u. a. aktuelle Fragen öffentlicher Ausschreibungen und des Planungsrechts nach EU-Vorgaben, die auch die kleinsten Gemeinden in Europa betreffen. Klimapolitik und EU, Digitalisierung, Förderung des Breitbandausbaus und nicht zuletzt Migration und Integration bis hin zur Frage von EU-Vorgaben für Kunstrasenplätzen ebenfalls an.

Zu letztgenanntem Thema konnte jedenfalls teilweise Entwarnung gegeben werden - aktuell gibt es auf EU-Ebene keine Bestrebungen, vorhandene Kunstrasenplätze zu verbieten. Die Iphöfer Erklärung kann von Mitgliedsstädten und -gemeinden im Intranet-Angebot des Verbandes unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Europa abgerufen werden.

Az.: A 8.5.7.1-007/001 Mitt. StGB NRW November 2019

533 Open.NRW lädt Kommunen zum Netzwerktreffen ein

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) möchte Regionale Open Government Labore fördern. Um interessierte Kommunen und zivilgesellschaftliche Initiativen aus Nordrhein-Westfalen zu vernetzen und gemeinsame Bewerbungen zu unterstützen, lädt Open.NRW am 9. Oktober nach Düsseldorf ein.

In bis zu 16 Regionalen Open Government Laboren möchte das BMI im Zeitraum 2020 bis 2022 neue Zusammenarbeitsformen von Verwaltung, Politik, Bürgerinnen und Bürgern sowie gesellschaftlichen Interessengruppen erproben. Ziel ist es, Bürgerbeteiligung und Teilhabe zu stärken und neue kooperative Problemlösungsansätze für die Herausforderungen vor Ort zu entwickeln.

Bis Ende Oktober können sich interessierte Kommunalverwaltungen gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Partnern melden und sich mit einer ersten Skizze zum möglichen Vorgehen am weiteren Bewerbungs- und Auswahlprozess teilnehmen. Die Auswahl der Regionalen Open Government Labore soll in einem zweistufigen Verfahren bis Februar 2020 erfolgen.

Das Vernetzungstreffen findet am Mittwoch, 9. Oktober 2019 von 17:30 Uhr bis 20:30 Uhr im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW (Berger Allee 25, 40213 Düsseldorf) statt.

Anmeldungen werden per E-Mail bis zum 8. Oktober 2019, 12:00 Uhr, an kontakt@open.nrw.de entgegen genom-

günstigung für dauerdefizitäre Tätigkeiten kommunaler Eigengesellschaften gegen die Beihilferegulierung des Unionsrechts verstößt. Der Vorlagebeschluss betrifft § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2009 und ist für Städte und Gemeinden von großer Bedeutung, da sie im Bereich der Daseinsvorsorge häufig an Eigengesellschaften mit dauerdefizitären Tätigkeiten beteiligt sind.

Dem BFH-Beschluss liegt ein Fall des FG Mecklenburg-Vorpommern (Urt. v. 22.06.2016, Az. 3 K 199/13) aus den Jahren 2002 und 2003 zugrunde. Das FG Mecklenburg-Vorpommern hatte die Klage abgewiesen und geurteilt, dass § 8 Abs. 7 KStG in der vorliegenden Konstellation nicht rückwirkend angewendet werden könne.

Die im Jahr 2009 erfolgte gesetzliche Regelung des steuerlichen Querverbunds gilt gemäß § 8 Abs. 7 KStG auch für Jahre vor 2009. Die Spartenrennung nach § 8 Abs. 9 KStG gilt jedoch erst für die Veranlagungszeiträume ab 2009. Die Klärung, ob hier europarechtswidrige Beihilfen vorliegen hat damit eine grundlegende Bedeutung für den steuerlichen Querverbund insgesamt. Im hier zugrunde liegenden Fall würde zudem konkret die Finanzierbarkeit und der Fortbestand der kommunalen Schwimmbadlandschaft in Frage gestellt werden.

Der BFH kommt zu einem anderen Ergebnis, und bezweifelt die europarechtliche Zulässigkeit des § 8 Abs. 7 KStG. Folgerichtig legt er diese europarechtliche Frage nun dem EuGH vor.

Die Klägerin ist ein Energieversorgungsunternehmen in der Rechtsform einer GmbH. Da die Anteile der Klägerin zu 100 Prozent von einer Stadt gehalten werden, handelt es sich um eine sog. kommunale Eigengesellschaft. Aus dem Betrieb einer Schwimmhalle erwirtschaftete die Klägerin in den Streitjahren 2002 und 2003 (dauerhaft) Verluste. Diese Verluste wurden vom Finanzamt nicht steuermindernd anerkannt.

Der BFH hatte bereits in der Vergangenheit entschieden, dass die Hinnahme von Dauerverlusten im Interesse von Städten und Gemeinden bei kommunalen Eigengesellschaften regelmäßig zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) führt (BFH-Urteil vom 22.08.2007 - I R 32/06, BFHE 218, 523, BStBl II 2007, 961).

Dementsprechend sieht der BFH auch in der Hinnahme der Dauerverluste durch die Eigengesellschaft im Streitfall eine vGA an die Stadt, mit der Folge, dass das Einkommen der Gesellschaft entsprechend zu erhöhen ist. Dieser Rechtsfolge steht jedoch die durch das Jahressteuergesetz 2009 auch mit Wirkung für die Vergangenheit geschaffene Regelung des § 8 Abs. 7 S.1 Nr. 2 KStG entgegen, wonach die Rechtsfolgen einer vGA bei kommunalen Eigengesellschaften nicht zu ziehen sind, wenn sie ein sog. Dauerverlustgeschäft, wie zum Beispiel beim Betrieb von Schwimmbädern aus gesundheitspolitischen Gründen, unterhalten.

Fraglich ist aber, ob die Steuerbegünstigung nach § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 KStG eine staatliche Beihilfe i.S. von Art. 107 Abs. 1 i.V.m. Art. 108 Abs. 3 des Vertrages über die Ar-

beitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist. Genehmigungspflichtig sind danach selektive Beihilfen für bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige.

Der BFH ist der Auffassung, dass § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 KStG den kommunalen Eigengesellschaften einen selektiven Vorteil dadurch verschafft, dass die Rechtsfolgen einer vGA nicht zu ziehen sind, während bei den übrigen Steuerpflichtigen, die ebenfalls im Interesse ihrer Gesellschafter verlustreiche Tätigkeiten durchführen, diese Rechtsfolgen eintreten. In seinem Vorlagebeschluss geht der BFH von einem grundsätzlichen Vorliegen einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV aus, überantwortet aber dem EuGH die verbindliche Klärung der im Streitfall bestehenden Auslegungsfrage.

Sollte der EuGH das Vorliegen einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV bejahen, wäre § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 KStG bis zu einer Entscheidung der Europäischen Kommission über die Vereinbarkeit der Steuerbegünstigung mit dem Binnenmarkt nicht anwendbar. Der Streitfall wie auch die weitere Anwendung dieser Vorschrift müssten bis zu einer Entscheidung durch die Kommission ausgesetzt werden. Im Übrigen ist in Bezug auf die Besteuerungszeiträume ab 2009 - anders als im Streitfall - auch die sogenannte Spartenrechnung des § 8 Abs. 9 KStG zu beachten. Diese ändert aber nichts am Entfallen der vGA, mit dem der BFH sein Vorabentscheidungsersuchen maßgeblich begründet hat. Ein vom EuGH auf dieser Grundlage bejahter Beihilfetatbestand könnte sich daher auch auf die heute bestehende Rechtslage auswirken.

Az.: 28.2-001/001 we Mitt. StGB NRW November 2019

538 40. Änderungsverordnung zur AVerwGebO

Im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 2019 Nr. 23 vom 22.10.2019, ist auf den Seiten 761-796 die 40. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 8. Oktober 2019 verkündet worden. Die umfangreiche Änderungsverordnung sieht eine Vielzahl von Anpassungen vor. Sie kann unter <https://recht.nrw.de> abgerufen werden.

Az.: 41.7.2.2-001/001 Mitt. StGB NRW November 2019

539 Regionenworkshop „Smart Cities/Smart Regions“

Das BMWi, die Initiative Stadt.Land.Digital veranstalten zusammen mit dem VKU am 20. November 2019 in Köln einen Regionenworkshop „Smart Cities/Smart Regions - Zukunft wird vor Ort gemacht“.

In smarten Städten und smarten Regionen werden digitale Technologien fester Bestandteil der regionalen Entwicklung und Wirtschaftspolitik, um die Herausforderungen in Stadt und Land zu bewältigen. In Zusammenarbeit mit kommunalen Unternehmen arbeiten Städte und Regionen verstärkt daran, ihre Digitalisierung voranzutreiben, so Mehrwerte zu schaffen und an Attraktivität zu gewinnen.

Vor allem in den Bereichen Abfall, Energie und Wasser spielen kommunale Unternehmen eine zentrale Rolle in der Umsetzung der digitalen Transformation vor Ort in den Städten und Regionen. Jedoch sind die genauen Vorgehens- und Herangehensweisen nicht immer klar. Deshalb bedarf es Antworten auf die folgenden Fragen:

- Welche strategischen Schwerpunkte sollten kommunale Unternehmen mit den Städten und Regionen zur Förderung der digitalen Transformation setzen?
- Welchen Chancen und Herausforderungen stehen sie gegenüber?
- Welche Lösungsansätze gibt es, damit kommunale Unternehmen die Städte und Regionen bei dieser Entwicklung zielgerecht unterstützen?

Diese und andere Fragen unter dem Motto „Die Rolle kommunaler Unternehmen bei der digitalen Transformation der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen“ werden am 20. November 2019, 14-18 Uhr im Silicium, Zollhafen 17, 50678 Köln diskutiert, in interessanten Workshops vertieft. Es besteht zudem Gelegenheit, sich mit anderen Interessierten zu vernetzen.

Der Workshop ist Teil der deutschlandweiten Veranstaltungsreihe „Smart Cities / Smart Regions: Zukunft wird vor Ort gemacht“, bei der Herausforderungen, Lösungsansätze und gute Praxis in unterschiedlichen Regionen Deutschlands diskutiert werden.

Da die Zahl der Teilnehmenden begrenzt ist, bitten wir Sie um Ihre Anmeldung bis zum 8. November 2019 unter diesem [Link](#). Die Teilnahme ist kostenlos. Wenn Sie Rückfragen zur Veranstaltung haben, wenden Sie sich gerne per E-Mail an Christoph Humpert (humpert@vku.de) oder die Initiative Stadt.Land.Digital (info@stadt-land-digital.de).

Az.: 28.10.1-003/004 we Mitt. StGB NRW November 2019

540 Regionalgesellschaft „Innogy Westenergie GmbH“ gegründet

Die vom bisherigen Konkurrenten E.ON übernommene RWE Tochter Innogy hat ihr Geschäft mit den Kommunen neu geordnet. Am 1. Oktober ging im Rahmen einer Umfirmierung der „Innogy Netze Deutschland GmbH“ die „Innogy Westenergie GmbH“ an den Start, die u. a. für die Konzessionsverträge und die Beteiligungen von Innogy an Stadtwerken und Netzgesellschaften in ihrem Stammgebiet zuständig ist. Außerdem gehört der größte deutsche Verteilnetzbetreiber, die „Westnetz GmbH“, zu der neuen Gesellschaft. Das Eigentum an den Netzen erhält die Westnetz.

Die Westenergie wird für die Netze und das kommunale Geschäft der neuen E.ON in Nordrhein-Westfalen sowie in Teilen von Niedersachsen und Rheinland-Pfalz zuständig sein. Über die Netze werden rund 5 Mio. Kunden mit Strom und etwa 450.000 Kunden mit Gas versorgt. Westenergie wird nach Innogy-Angaben die größte der künftig neun Regionalgesellschaften von E.ON. Innogy ist an mehr als 60 Stadtwerken beteiligt und hält rund 1.700

Konzessionen. Vorsitzender der vierköpfigen Geschäftsführung der neuen Gesellschaft wird ab dem 1. Januar 2020 die bisherige Hauptgeschäftsführerin des VKU, Katharina Reiche. Perspektivisch soll die Westenergie auch die Verantwortung für die Themen Metering, Breitband und Netzservice übernehmen. Ein weiteres wichtiges Themenfeld wird die Entwicklung neuer Services und Produkte sein.

Az.: 28.6.1-002/016 we Mitt. StGB NRW November 2019

541 Leitfaden zur umweltfreundlichen Beschaffung von Software

Das Umweltbundesamt hat einen Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Software herausgegeben. Wie umweltverträglich Informations- und Kommunikationstechnik genutzt wird, hängt auch von der Software ab. Sie beeinflusst den Energiebedarf und kann dazu beitragen, dass Hardware vorzeitig ausgetauscht werden muss. Der Leitfaden enthält einen Katalog von Kriterien für die Beschaffung umweltverträglicher Software und erläutert, wie Beschaffungsstellen ihn bei Ausschreibungen einsetzen können.

In dem Forschungsprojekt „Entwicklung und Anwendung von Bewertungsgrundlagen für ressourceneffiziente Software unter Berücksichtigung bestehender Methodik“ des Umweltbundesamtes (UBA 2018) wurde eine Bewertungsmethodik entwickelt, anhand derer der Energiebedarf, die Inanspruchnahme von Hardware-Ressourcen sowie weitere umweltbezogene Eigenschaften von Softwareprodukten ermittelt werden können.

Der Vergleich verschiedener Softwareprodukte mit gleicher Funktionalität macht deutlich, dass es teils erhebliche Unterschiede zwischen den Produkten gibt. Das Forschungsprojekt hat aufgezeigt, dass beispielsweise der Energiebedarf für die Ausführung eines standardisierten Nutzungsszenarios bei untersuchten Fallbeispielen um einen Faktor von bis zu vier variieren kann. D. h. ein ineffizient programmiertes Softwareprodukt verbraucht viermal so viel Energie wie ein effizienter programmiertes Softwareprodukt.

Die Ergebnisse des Forschungsprojektes zeigen außerdem, dass es auch bei der Hardwareeffizienz (bezogen auf Prozessorauslastung, Arbeitsspeicher, Permanentenspeicher, Datenübertragung) erkennbare Unterschiede zwischen den Softwareprodukten gibt. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund relevant, dass die übermäßige Beanspruchung von Hardware dazu führt, dass die Programmausführung zu lange dauert und Unternehmen, öffentliche Verwaltungen aber auch Privatpersonen diese vermeintlich langsame Hardware ausmustern und durch neue, schnellere Hardware ersetzen. Weitere Bewertungskriterien betreffen die Nutzungsautonomie und Anwendungsfreundlichkeit einer Software, die letztlich auf deren mögliche Nutzungsdauer Einfluss haben.

Ausgehend von dem im oben genannten Forschungsprojekt entwickelten Kriterienkatalog mit insgesamt 25 Kriterien und 76 Indikatoren zur Überprüfung der Umwelt-

auswirkung von Softwareprodukten wurde für diesen Beschaffungsleitfaden ein vereinfachter und reduzierter Kriterienkatalog mit 13 Kriterien und 32 Unterkriterien entwickelt, der sich für die Beschaffung von Software eignet. Die Kriterien dienen dazu, nachhaltige Software zu erkennen und zu entwickeln.

Der Kriterienkatalog kann sowohl bei der Beschaffung fertiger Standardsoftware angewendet werden als auch bei der Beauftragung einer Software-Entwicklung. Bei der Entwicklung kann die Software durch die iterative Überprüfung der Kriterien kontinuierlich verbessert und effizienter werden. Bei der Beschaffung von Software sollten die durch die Kriterien beschriebenen Software-Eigenschaften bei den Anbietern abgefragt und bei der Beauftragung von Programmierleistungen durch die Vertragsbedingungen eingefordert werden.

Der vorliegende Leitfaden zur öffentlichen Beschaffung von umweltfreundlicher Software richtet sich an Beschaffungsstellen und erläutert den Kriterienkatalog für nachhaltige Software sowie die Möglichkeiten, diesen bei Ausschreibungen einzusetzen. Der Leitfaden unterstützt damit die Erstellung einer umweltbezogenen Leistungsbeschreibung für energie- und ressourceneffiziente Softwareprodukte. Weitere Qualitätskriterien, die über die umweltbezogenen Anforderungen hinausgehen, wie beispielsweise die Orientierung an der Norm ISO/IEC 25000 („System und Software-Engineering-Qualitätskriterien und Bewertung von System- und Softwareprodukten (SQuaRE)“), die Anwendung des Softwareentwicklungsmodells des Bundesinnenministeriums („V-Modell XT“), Beachtung der gesetzlichen Grundlagen für die Barrierefreiheit oder der Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), die für die vollständige Leistungsbeschreibung erforderlich sind, werden im Leitfaden hingegen nicht behandelt.

Der Leitfaden kann als PDF heruntergeladen werden unter https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2019-06-19_texte_62-2019leitfaden_beschaffung_umweltfreundliche_softwar_e.pdf

Az.: 21.1.4.1-001/002 we Mitt. StGB NRW November 2019

542 Finanzvermögen der Kommunen

Am 25. September 2019 veröffentlichte das Statistische Bundesamt die Fachserie 14 Reihe 5.1 „Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts“. Im Vergleich zu den revidierten Ergebnissen aus dem Vorjahr nahm das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung einschließlich aller Extrahaushalte und inklusive aller Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat) beim nicht-öffentlichen Bereich zum 31. Dezember 2018 um 3,1 Prozent auf 963,8 Mrd. Euro zu. Auf den Bund entfallen dabei 322,2 Mrd. Euro (-4,8 %), auf die Länder 247,5 Mrd. Euro (+7,3 %), auf die Sozialversicherungen 175,7 Mrd. Euro (+10,4 %) und auf die Gemeinden

und Gemeindeverbände 218,4 Mrd. Euro, was einem Anstieg um 5,4 Prozent bzw. 11,2 Mrd. Euro entspricht.

Betrachtet man nun nur die kommunalen Kernhaushalte, unter Berücksichtigung der Anteilsrechte, so betrug das kommunale Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich zum Jahresende 2018 160,7 Mrd. Euro. Auf die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter entfallen 78,9 Mrd. Euro. Mehr als die Hälfte des gesamten kommunalen Finanzvermögens der Kernhaushalte geht auf die seit dem Jahr 2016 miterfassten Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat zurück. 52,9 Mrd. Euro des Vermögens gehen auf Bargeld und Einlagen zurück. Hiervon sind 29,8 Mrd. Euro Sichteinlagen.

Allgemein sei angemerkt, dass eine „Saldierung“ des kommunalen Finanzvermögens mit den kommunalen Schulden wenig aussagekräftig ist. Vielmehr zeigt der nähere Blick auf die Verschuldung und das Vermögen, dass die Schere zwischen finanzstarken auf der einen und finanzschwachen Städten und Gemeinden auf der anderen Seite weiter auseinandergeht. Während das Vermögen hochverschuldeter Kommunen in der Regel gering ist, sind gut situierte Kommunen eher gering verschuldet. Grundsätzlich ist zwar positiv festzuhalten, dass es vielen Kommunen angesichts der guten Konjunktur und robusten Steuerzuwächsen zuletzt gelang, positive Haushalte zu erzielen und Schulden abzubauen, doch kann eine solche Entwicklung längst nicht bei allen Städten und Gemeinden beobachtet werden.

Dass die Bar- und Sichteinlagen der Kommunen in den letzten Jahren zugenommen haben, überrascht nicht, bedeutet aber auch nicht, dass es nun allen Kommunen finanziell besser geht. Zumal bei kommunalen Bar- und Sichteinlagen grundsätzlich zu beachten ist, dass diese stellenweise nur Liquiditätsspitzen, zum Beispiel angesichts von Gewerbesteuvorauszahlungen, abbilden. Diese Mittel sind aber gebunden und fließen planmäßig über das Haushaltsjahr ab. Auch eine hochverschuldete Kommune kann kurzfristig also hohe Bar- und Sichteinlagen ausweisen. Hingewiesen sei zudem darauf, dass steigende Bar- und Sichteinlagen ebenfalls Ausdruck nicht erfolgter bzw. aufgeschobener Investitionen sein können. So sind Investitionsprojekte geplant, die notwendigen Finanzmittel freigegeben, doch das Geld kann nicht verausgabt werden, da es den Kommunen trotz Preissteigerungsraten von weit über 100 Prozent nur schwer gelingt, Baufirmen zu beauftragen. Die bereitgestellten Investitionsausgaben werden dann bei den Bar- und Sichteinlagen de facto geparkt, in der Hoffnung, dass es im darauffolgenden Haushaltsjahr gelingt, Bauunternehmen für die Projekte beauftragen zu können.

Die Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes zum Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts gibt im Übrigen auch Aufschluss über die Verteilung des kommunalen Vermögens nach Ländern und auch Größenklasse. Die Publikation kann unter www.destatis.de abgerufen werden.

Az.: 41.12.5-001/001 Mitt. StGB NRW November 2019

Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung am 20.09.2019 mit der Grundsteuerreform befasst. Er begrüßt den vorgelegten Gesetzentwurf der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD zur Grundsteuerreform, da hierdurch sichergestellt sei, dass die Städte und Gemeinden bei der Grundsteuer keine Einnahmeausfälle erlitten. Bei einzelnen Regelungen sieht er teilweise noch Verbesserungsbedarf. So spricht er sich etwa dafür aus, den Hauptfeststellungszeitpunkt für die Bodenrichtwerte um ein Jahr auf den 1. Januar 2021 vorzuziehen. Ein späterer Stichtag beeinträchtigt die Umsetzung der Neuregelungen durch die Finanzverwaltungen der Länder. Außerdem plädiert er dafür, dass die Grundsteuerwerte in einem 8-Jahres-Turnus festgestellt werden. Der Gesetzentwurf bestimmt einen siebenjährigen Turnus.

Weiter fordern die Länder deutlich höhere Wertfortschreibungsgrenzen für die gesetzliche Übergangsphase der neuen Grundsteuer, um zu verhindern, dass eine Vielzahl von Steuermessbescheiden und Grundsteuerbescheiden angepasst werden muss. An verschiedenen Stellen machen sie zudem Vereinfachungen geltend. So bei der Bewertung unbebauter Grundstücke: Hier sollte ihrer Ansicht nach ausdrücklich der Zonenwert maßgeblich sein. Bei der Bewertung von Ein- und Zweifamilienhäusern fordern sie, auf die Berücksichtigung des Umrechnungskoeffizienten zu verzichten. Auch die Ermittlung des kapitalisierten Reinertrags von Grundstücken möchten sie vereinfachen, indem bei der Bestimmung des Gebäudealters Veränderungen der wirtschaftlichen Gesamtnutzungsdauer unberücksichtigt bleiben.

Damit die Reform zeitgerecht umgesetzt werden kann, hält der Bundesrat eine finanzielle Unterstützung der Länder durch den Bund für erforderlich. Dies sollte auch für solche Länder gelten, die von der Öffnungsklausel Gebrauch machen und sich für ein wertunabhängiges Berechnungsmodell entscheiden.

Der Bundesrat hat keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Grundgesetzänderungen zur Grundsteuerreform erhoben. Mit der geplanten Verfassungsänderung soll die Grundsteuer eindeutig der Befugnis des Bundes zugeordnet werden. Hierzu bekommt der Bund in Artikel 105 Grundgesetz uneingeschränkt die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz. Zugleich sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, die Grundsteuer abweichend von dem geplanten wertabhängigen Modell zu berechnen: Ihnen gibt Artikel 72 Absatz 3 künftig eine umfassende abweichende Regelungskompetenz.

Als nächstes wird die Grundgesetzänderung in 2. und 3. Lesung im Bundestag beraten: Die erste Lesung hat dort bereits am 27. Juni 2019 stattgefunden. Wenn der Bundestag die Verfassungsänderung verabschiedet hat, entscheidet der Bundesrat über seine endgültige Zustimmung. Für die abschließenden Entscheidungen in Bundestag und Bundesrat zu den GG-Änderungen ist jeweils eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

Weitere Informationen und Links zu den Drucksachen des Bundesrates unter:

www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/19/980/980-pk.html#top-25a
www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/19/980/980-pk.html#top-25b

Beschlussdrucksache Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 72, 105 und 125b):
www.bundesrat.de/drs.html?id=327-19%28B%29

Beschlussdrucksache Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts:
www.bundesrat.de/drs.html?id=354-19%28B%29

Az.: 41.6.3.4-003/008 Mitt. StGB NRW November 2019

544 Öffentliche Haushalte: Halbjahresbilanz 2019 veröffentlicht

Nach den vom Statistischen Bundesamt am 1. Oktober 2019 veröffentlichten vorläufigen Ergebnissen der Kern- und Extrahaushalte der vierteljährlichen Kassenstatistik hat der Öffentliche Gesamthaushalt das 1. Halbjahr 2019 mit einem positiven Finanzierungssaldo in Höhe von 10,9 Mrd. Euro abgeschlossen. Im 1. Halbjahr 2018 hatte der Überschuss jedoch noch 26,8 Mrd. Euro betragen. Sowohl Bund (-0,2 Mrd. Euro), Kommunen (-0,3 Mrd. Euro) wie Sozialversicherungen (-0,7 Mrd. Euro) erzielten negative Finanzierungssalden. Auf allen Ebenen zogen die Ausgaben stärker als die Einnahmen an. Der Finanzierungsüberschuss der Länder ging von 17,1 Mrd. Euro auf 12,1 Mrd. Euro zurück.

Die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände erzielten in der Summe einen negativen Finanzierungssaldo in Höhe von -277,8 Mio. Euro, im Vorjahr waren es zum selben Zeitpunkt noch +773,2 Mio. Euro. Betrachtet man nur die Kernhaushalte, so fällt das Minus mit -914,5 Mio. Euro noch höher aus (Vorjahreszeitraum -136,2 Mio. Euro).

Während die Einnahmen der kommunalen Kernhaushalte um +4,4 Prozent anzogen (die Steigerungsraten bei den Steuereinnahmen lag bei +3,0 Prozent), stiegen die Ausgaben um +5,1 Prozent. Der Aufwuchs bei den Ausgaben für Sozialleistungen fiel mit +1,0 Prozent moderat aus. Dabei stehen den Rückgängen bei den Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz um -11,7 Prozent auf 1,3 Mrd. Euro, der vornehmlich auf den Abschluss von Asylverfahren zurückzuführen ist, und bei den Leistungen an Arbeitsuchende (SGB II) mit -5,4 Prozent (auf 6,0 Mrd. Euro) im ersten Halbjahr 2019 deutliche Zuwächse bei den Sozialhilfeleistungen (SGB XII) um +6,1 Prozent (auf 15,6 Mrd. Euro) sowie bei der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) um +1,2 Prozent (auf 5,9 Mrd. Euro) gegenüber. Spürbar zugelegt haben erfreulicherweise wiederum die Sachinvestitionen, die um +18,0 Prozent auf 12,7 Mrd. Euro anstiegen (darunter Baumaßnahmen um +19,5 Prozent auf 9,5 Mrd. Euro).

Aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes zeigen die Zahlen, dass für die Kommunalfinanzen keine Entwar-

nung gegeben werden kann. Zumal sich der negative - und in der Summe am Jahresende wohl auch wieder leicht positive - Finanzierungssaldo auch nicht gleichmäßig auf alle Kommunen verteilt. Vielmehr sind gravierende Unterschiede zwischen finanzschwachen und finanzstarken Kommunen festzustellen. Auch mit Blick auf das politische Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist es daher mehr denn je angezeigt, das Problem der kommunalen Altschulden zu lösen, bevor die sich abzeichnende Rezession die öffentlichen Haushalte voll trifft.

Positiv hervorzuheben ist aber, dass die Sachinvestitionen auch in diesem Jahr wieder deutlich zugelegt haben. Das zeigt unter anderem, dass die Kommunen entgegen häufiger Behauptungen sehr wohl die Fördermittel des Bundes für kommunale Investitionen abrufen und Enormes leisten, um die Infrastrukturinvestitionen zu erhöhen. Angesichts des massiven kommunalen Investitionsrückstandes von zuletzt 138 Mrd. Euro könnten die Investitionen gleichwohl höher sein, wenn es gelänge, den überbordenden administrativen Aufwand für die Kommunen zu verringern und die langwierigen Verfahren zu verkürzen. Wir brauchen ein Investitionsbeschleunigungsgesetz mit einem konsequenten Bürokratieabbau beim Vergaberecht, Baurecht, aber auch bei den Förderrichtlinien des Bundes und der Länder. In diesem Zusammenhang sei nochmals an den Kabinettsbeschluss zum Arbeitsprogramm „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018“ von Ende des vergangenen Jahres erinnert, worin sich der Bund dazu bekannt hat „das Planungs- und Genehmigungsrecht im Verkehrsbereich umfassend auf Beschleunigungs- und Entbürokratisierungsmöglichkeiten“ zu überprüfen und sich daneben „auf EU-Ebene für eine Reduzierung von Bürokratiebelastungen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren“ einzusetzen. Fortschritte sind hier noch nicht bekannt.

Dass es trotz Rekordbeschäftigung und bisher noch guter Konjunktur nicht gelingt, die kommunalen Sozialausgaben - auch nur leicht - zurückzufahren, ist besorgniserregend. Schließlich muss davon ausgegangen werden, dass mit einer schlechteren Wirtschaftslage auch die Ausgaben der Kommunen für soziale Leistungen deutlich anziehen werden. Freiwillige Aufgaben werden für die Städte und Gemeinden dann noch schwerer zu finanzieren sein. Folge wäre eine noch weitere Einschränkung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Der StGB NRW und der DStGB halten daher an der Forderung fest, die kommunalen Haushalte von Sozialausgaben weiter zu entlasten, vor allem bei den Kosten der Unterkunft.

Az.: 41.12.3-001/001 Mitt. StGB NRW November 2019

545 Klage gegen Besteuerung von Geldspielgeräten erneut abgewiesen

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg hat mit Urteil vom 29. August 2019 (Az. 5 K 4315/18) die Klage einer Spielhallenbetreiberin aus Meschede gegen die Heranziehung zu Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte abgewiesen.

Seit etlichen Jahren erhebt die Stadt Meschede wie viele andere Kommunen in Nordrhein Westfalen eine eigene Vergnügungssteuer auf Geldspielapparate in Spielhallen. Diese Steuer kommt dem Gemeindehaushalt zugute und dient zur Finanzierung allgemeiner kommunaler Ausgaben. Nachdem aufgrund einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2005 die Besteuerungsgrundlagen umgestellt worden sind und die Steuer seither nach den in dem einzelnen Spielgerät eingeworfenen Geldbeträgen bemessen wird, versucht die Klägerin, die Besteuerung rechtlich zu Fall zu bringen. Hierzu argumentiert sie, die Steuer entfalte eine Erdrosselungswirkung, weil sie dazu führe, dass kein Spielgeräteaufsteller in Meschede aus den Einnahmen seinen Lebensunterhalt bestreiten könne. Die zum 1. April 2018 in Kraft getretene Erhöhung der Steuer von 3,5 % auf 5 % des Spieleinsatzes sei daher rechtlich nicht haltbar.

Das Gericht ist dieser Argumentation - wie schon in der Vergangenheit - nicht gefolgt. Es hat festgestellt, die Entwicklung der Anzahl der Spielhallen im Gebiet der Stadt Meschede zeige, dass die Steuer keineswegs zum Absterben der Spielhallenbetriebe in Meschede führe. Deren Anzahl sei im Wesentlichen seit vielen Jahren unverändert, was belege, dass der Betrieb von Spielhallen durchaus lukrativ sei. Dem entsprechend ist das Gericht auch der Argumentation des von der Klägerin beauftragten Gutachters nicht gefolgt, der mit einer Berechnung nachweisen wollte, dass schon beim Steuersatz von 3,5 % ein erheblicher Jahresverlust für Spielhallen eintrete. Deswegen hat es das Gericht nicht für erforderlich gehalten, weitere Sachverständigengutachten einzuholen, wie es die Klägerin in der mündlichen Verhandlung beantragt hat.

Das Gericht hat die Berufung nicht zugelassen. Die Klägerin kann aber einen Antrag auf Zulassung der Berufung einlegen, über den das Oberverwaltungsgericht in Münster entscheiden würde.

Az.: 41.6.4.3.1

Mitt. StGB NRW November 2019

546 Öffentliche Schulden Ende des 1. Halbjahres 2019

Am 24. September 2019 hat das Statistische Bundesamt die Zahlen zum vorläufigen Schuldenstand des Öffentlichen Gesamthaushalts (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung einschließlich aller Extrahaushalte) zum Ende des ersten Halbjahres 2019 veröffentlicht. Zum Stichtag 30.06.2019 lag die Gesamtverschuldung beim nicht-öffentlichen Bereich bei 1.919,2 Mrd. Euro, was gegenüber dem Vorjahreszeitraum einem Rückgang um 0,8 Prozent (-15,4 Mrd. Euro) und im Vergleich zum Jahresende 2018 einem leichten Anstieg um 0,1 Prozent (+2,5 Mrd. Euro) entspricht. Auf den Bund entfielen rund 1.211,3 Mrd. Euro, was gegenüber dem Jahresende 2018 einem Rückgang um 0,2 Prozent entspricht (-2 Mrd. Euro). Die Verschuldung der Länder stieg leicht an (um -1,2 % bzw. -6,9 Mrd. Euro) und belief sich zum 30. Juni 2019 auf 577,5 Mrd. Euro. Die Entwicklung in den einzelnen Ländern verlief dabei unterschiedlich. Während die Verschuldung prozen-

tual in Bremen (+10,1 %), Sachsen-Anhalt (+7,1 %) und Niedersachsen (+4,8 %) am stärksten anstieg, sank hingegen die Verschuldung in Baden-Württemberg (-15,9 %), Bayern (-7,7 %), Hamburg (-5 %) und Sachsen (-3,9 %) am stärksten.

Im Vergleich zum Jahresende 2018 konnten die Kommunen Schulden abbauen. Zum 30.06.2019 waren die Gemeinden und Gemeindeverbände (mit Extrahaushalten) beim nicht-öffentlichen Bereich mit 130,3 Mrd. Euro verschuldet, dies ist ein Rückgang um 1,8 Prozent (-2,4 Mrd. Euro). Besonders stark ging statistisch die kommunale Verschuldung nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in Baden-Württemberg (-7,5 %) und Niedersachsen (-4,3 %) zurück, während die Verschuldung der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern (+6,6 %), Hessen (+2,2 %) und Schleswig-Holstein (+1,7 %) zunahm. Die Kassenkreditverschuldung lag bei 35,542 Mrd. Euro.

Betrachtet man nur die Kernhaushalte, so beläuft sich der kommunale Schuldenstand auf 115,341 Mrd. Euro. 35,088 Mrd. Euro sind dabei auf Kassenkredite zurückzuführen. Hingewiesen sei darauf, dass die zur Liquiditätssicherung aufgenommenen Wertpapiersschulden hier nicht berücksichtigt sind. Die Kernhaushalte der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter waren zum 30.06.2019 mit 56,4 Mrd. Euro verschuldet. Der Anteil an Kassenkrediten ist mit 15,9 Mrd. Euro im Vergleich zu den kreisfreien Städten dabei aber deutlich geringer. Die Fachserie zum vorläufigen Schuldenstand des Öffentlichen Gesamthaushalts zum 30.06.2019 kann unter www.destatis.de abgerufen werden.

Az.: 41.5.4 / 41.12.3 Mitt. StGB NRW November 2019

547 Breitbandausbau und steuerlicher Querverbund

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat auf eine einschlägige Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und des VKU vom 11.10.2018 seine Rechtsansicht zur steuerlichen Querverbundfähigkeit kommunaler Breitbandtätigkeiten mitgeteilt. Erstmals vertritt das BMF die Auffassung, dass Energie- und Wasserversorgung sowie Breitbandversorgung leitungsgebundene Versorgungstätigkeiten darstellen, die wegen Gleichartigkeit nach § 4 Abs. 6 KStG zusammenfassbar sind. Somit sind die Verluste aus Breitbandtätigkeit grundsätzlich nicht als verdeckte Gewinnausschüttung zu werten. Das BMF hat sich in dieser Hinsicht unserer Auffassung angeschlossen.

Jedoch hat die Finanzverwaltung gleichzeitig ihre Auffassung bekräftigt, dass es sich bei der Breitbandtätigkeit um kein privilegiertes Dauerverlustgeschäft nach § 8 Abs. 7 KStG handelt. Führe die Breitbandtätigkeit also zu Dauerverlusten, müsse eine verdeckte Gewinnausschüttung angenommen werden, da keine Gewinnerzielungsabsicht vorliege.

Allerdings geht die Finanzverwaltung davon aus, dass im Rahmen geförderter Breitbandaktivitäten immer eine Gewinnerzielungsabsicht anzunehmen ist und es nicht zu

einer verdeckten Gewinnausschüttung kommen kann. Derartige Zuwendungen aus dem Breitbandförderprogramm des Bundes sähen u. a. vor, dass die Netzinfrastruktur an Dritte veräußert werden soll. Hierin sei ein einheitliches Gesamtkonzept aus laufender Verpachtung (i.S.d. § 4 Abs. 4 KStG) bzw. aus laufendem Betrieb (i.S.d. § 4 Abs. 1 KStG) und anschließender Veräußerung zu sehen. Aus Sicht des Zuwendungsgebers werde mit dem Investitionsvorhaben eine schwarze Null angestrebt. Aus einem derartigen Gesamtkonzept resultiere aus dem laufenden Betrieb eines „Breitband-BgA“ keine verdeckte Gewinnausschüttung.

Az.: 41.6.7.1-004/001 Mitt. StGB NRW November 2019

Schule, Kultur, Sport

548 Ausschreibung Schulversuch „Regionale Bildungszentren“

Das Landesministerium für Schule und Bildung (MSB NRW) hat zum Zwecke der Erprobung der Weiterentwicklung der Berufskollegs und damit der Reaktion auf die geänderten Rahmenbedingungen eine Ausschreibung für einen landesweiten Schulversuch „Regionale Bildungszentren“ veröffentlicht. Der Ausschreibung liegt ein Antrag der Landtagsfraktionen von CDU und FDP vom 02.10.2018 zugrunde ([Drucksache 17/3806](#)). Bewerbungen interessierter Schulträger sind bis zum 31.01.2020 einzureichen. Der Ausschreibungstext ist im Intranet des StGB NRW unter Fachinformationen > Fachgebiete > Schule, Kultur und Sport > [Schule](#) abrufbar.

Az.: 42.1.1-004/003 Mitt. StGB NRW November 2019

549 Petition gegen Umsatzbesteuerung von Weiterbildungsangeboten

Die Geschäftsstelle des StGB NRW hat in ihrer [Mitteilungsnotiz 480/2019](#) vom 26.09.2019 auf die Problematik einer möglichen künftigen Umsatzbesteuerung kommunaler Weiterbildungsangebote hingewiesen. Gegen die geplante Novellierung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und die drohende Steuerbelastung der allgemeinen Weiterbildung ist inzwischen eine Petition auf der Online-Petitionsplattform „WeAct“ gestartet worden. Weiterführende Informationen sind unter <https://is.gd/EWOvAU> abrufbar.

Az.: 43.1.1-006/001 Mitt. StGB NRW November 2019

550 Landeswettbewerb Chemie läuft bis zum 15.11.2019

Das Landesministerium für Schule und Bildung (MSB NRW) hat durch Schulmail vom 03.09.2019 darüber informiert, dass der neue, online-gestützte Landeswettbewerb Chemie für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 7 aller Schulformen unter der Bezeichnung „Champions“ bis zum 15.11.2019 läuft.

„Chem-pions“ ist ein Experimentalwettbewerb zur Breitenförderung im Fach Chemie. Durch die Teilnahme soll das Interesse an chemischen Themen geweckt und zum Experimentieren angeregt werden. Im Mittelpunkt der Wettbewerbsaufgaben steht ein Alltagsphänomen, das mithilfe von einfachen Experimenten untersucht werden soll. In diesem Jahr ist das Thema „Gärung“. Alle Teilnehmenden erhalten nach Bewertung ihrer Arbeiten eine Urkunde. Die erfolgreichsten Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden zu einer Abschlussveranstaltung mit Siegerehrung eingeladen.

Die Anmeldung für den Wettbewerb ist unter <https://www.chem-pions.de/> möglich. Die Schulmail des MSB NRW vom 03.09.2019 ist im Volltext unter <https://is.gd/PagPbB> abrufbar.

Az.: 42.22-020/001 Mitt. StGB NRW November 2019

551 Landesförderprogramm „Kultur und Weiterbildung“

Das Landesministerium für Kultur und Wissenschaft hat über die weitere Förderung von Kooperationsmaßnahmen mit den Landesorganisationen der Weiterbildung im Handlungsfeld der kulturellen Bildung informiert. Unterstützt werden dabei insbesondere neu zu entwickelnde Projekte, die auf kooperativer Ebene entstehen und die Zielgruppe der jungen Erwachsenen in den Blick nehmen. Die Einreichungsfrist für konkrete Interessensbekundungen für das Jahr 2020 ist der 13.12.2019. Weiterführende Informationen sind unter <https://is.gd/Hlw1ib> abrufbar.

Az.: 43.7.1-005/001 Mitt. StGB NRW November 2019

Jugend, Soziales, Gesundheit

552 Online-Portal für lokale Netzwerkarbeit zum Thema Demenz

In Deutschland leben derzeit 1,7 Millionen Menschen mit Demenz. Um ihnen und ihren Angehörigen das Leben mit Demenz zu erleichtern, arbeiten an vielen Orten bereits Kommunen, Unternehmen, Vereine und ehrenamtlich Engagierte zusammen. Unterstützung bekommen Kommunen durch ein neues Informationsportal der Netzwerkstelle „Lokale Allianzen für Menschen mit Demenz“.

Die Internetseite www.netzwerkstelle-demenz.de bietet denjenigen, die sich vor Ort zum Thema Demenz engagieren, Praxisbeispiele, Materialien und weiterführende Links zu verschiedenen Themen. Erstmals werden Angebote und Ansprechpartner für lokale Demenznetzwerke auf Bundesebene und in den 16 Bundesländern auf einer Website gebündelt. Sie bieten Beratung und Unterstützung beim Aufbau und der Pflege lokaler Netzwerke und bei der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten.

Auf der Internetseite gibt es zudem Hinweise auf Veranstaltungen, Neuerscheinungen, Initiativen und Ausschreibungen zum Thema Demenz. In der älter werdenden Ge-

sellschaft nimmt auch die Zahl der Personen, die mit einer kognitiven Beeinträchtigung (Demenz) leben, zu. Der Gesellschaft stellt sich daher die Frage, wie für diese Personengruppe adäquat Unterstützung und Teilhabemöglichkeiten geboten werden können. Die Ebene, auf der dies geschehen muss, ist der lokale Raum. Folglich gewinnt das Thema immer stärkere Relevanz für die Kommunen. (Quelle: DStGB-Aktuell)

Az.: 38.0.13-001/002 Mitt. StGB NRW November 2019

553 Wettbewerb „Strategien zur kommunalen Suchtprävention“

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und die Drogenbeauftragte der Bundesregierung gaben den Startschuss für die achte Runde des Bundeswettbewerbs „Vorbildliche Strategien zur kommunalen Suchtprävention“. Bei dem vom Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) betreuten Wettbewerb stehen wirkungsvolle Maßnahmen und Projekte der Suchtprävention im Vordergrund. Für die Gewinner gibt es Preisgelder in Höhe von insgesamt 80 000 Euro. Ein Teil davon ist der vom GKV-Spitzenverband ausgelobte Sonderpreis von 20 000 Euro zum Thema „Gesundheitsförderung und Prävention für Kinder aus suchtbelasteten Familien“. Einsendeschluss für die Beiträge ist der 15. Januar 2020. Die Preisverleihung findet im Juni 2020 in Berlin statt.

Ziel des aktuellen Bundeswettbewerbs ist es, die wirkungsvollen Maßnahmen und Projekte zur kommunalen Suchtprävention detailliert kennen zu lernen und sie bundesweit bekannt zu machen. Zudem geht es darum, diejenigen Städte, Gemeinden und Landkreise auszuzeichnen, die mit ihrer wirkungsvollen Herangehensweise im Bereich der suchtpreventiven Aktivitäten ein gutes Beispiel für andere Kommunen sein können.

Die Bandbreite für eine wirkungsvolle suchtpreventive Arbeit vor Ort ist groß. Sie reicht von Maßnahmen, die dazu beitragen, Substanzkonsum und seine Folgen zu mindern, über die Installation eines Qualitätsmanagements und den Aufbau nachhaltiger Strukturen bis zu Maßnahmen, die suchtbelastete Familien in den Blick nehmen, um das „Weitergeben“ von Suchterkrankungen in die nächste Generation zu vermeiden. Wirkungsvoll können aber auch suchtpreventive Aktivitäten sein, die adäquate Zugangswege zur Zielgruppe nutzen oder in andere Kommunen transferiert werden.

Eingeladen zur Teilnahme sind alle deutschen Städte, Gemeinden und Kreise. Teilnahmeberechtigt sind außerdem Kommunalverbände sowie die Träger der kommunalen Selbstverwaltung in den Stadtstaaten. Präventionsaktivitäten Dritter (z. B. Krankenkassen, Träger des ÖPNV, Veranstalter, Schulen) können nur als Bestandteil der Bewerbung einer Kommune berücksichtigt werden.

Der Wettbewerb wird vom Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) betreut, das für die Laufzeit des Wettbewerbs ein Wettbewerbsbüro eingerichtet hat. Kontaktdaten zum Wettbewerbsbüro, Informationen zum Wettbewerb sowie die Bewerbungsunterlagen stehen im Internet unter

<http://www.kommunale-suchtpraevention.de> zur Verfügung.

Az.: 38.0.13-001/002 Mitt. StGB NRW November 2019

554 Gesetz zur besseren Versorgung ausländischer Kinder evaluieren

Die Bundesregierung ist in der Pflicht, das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zu evaluieren und im Deutschen Bundestag zum 31.12.2020 über die Evaluationsergebnisse zu berichten.

In die Evaluation sollen neben der bisherigen Berichterstattung der Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen auch die Erfahrungen der jungen Menschen selbst einfließen, die diese mit den gesetzlichen Bestimmungen und deren Umsetzung gemacht haben.

Das Deutsche Zentrum für Integration und Migration (DeZIM) wird diese Erhebungen in den Bundesländern Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen anhand leitfadengestützter Interviews mit ca. 60 jungen Menschen und einer standardisierten Erhebung bei bis zu 1000 jungen Menschen durchführen. Die Studienteilnehmenden sollen mindestens 16 Jahre alt sein und nach Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher - also ab November 2015 - nach Deutschland eingereist sein.

Um die jungen Menschen für die standardisierte Erhebung mit bis zu 1000 Jugendlichen zu erreichen, bedarf das DeZIM Zugänge zu den Einrichtungen, in denen UMA's leben. Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW bittet die Jugendämter im Mitgliedsbereich, die Befragung zu unterstützen.

Az.: 35.0.1-004/001 Mitt. StGB NRW November 2019

Wirtschaft und Verkehr

555 Verkehrsministerkonferenz: BMVI legt Eckpunkte für die GVFG-Novellierung vor

Eckpunkte und Mittelhöhung im GVFG

Im Rahmen der Verkehrsministerkonferenz am 9./10. Oktober 2019 in Frankfurt am Main hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) Eckpunkte für die anstehende GVFG-Novellierung vorgelegt. Aufgeführt werden darin u. a. die im Koalitionsvertrag verabredete Erhöhung der GVFG-Mittel ab 2020 sowie der aktuelle Beschluss des Klimakabinetts vom 20. September 2019, wonach die Mittel ab 2025 auf 2 Mrd. Euro pro Jahr steigen sollen. Dies entspricht somit einer Erhöhung von bislang jährlich 333 Mio. Euro auf 665 Mio. Euro im Jahr 2020, auf je 1 Mrd. Euro in den Jahren 2021 bis 2024 und auf 2 Mrd. Euro ab dem Jahr 2025. Die laut Koalitionsver-

trag verabredete jährliche Dynamisierung ab 2022 bleibt jedoch unberücksichtigt.

Öffnung des GVFG-Förderkatalogs für Vorhaben zur Grunderneuerung und weitere Änderungen

Bislang dürfen die Gelder nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 GVFG ausschließlich für Neu- und Ausbauprojekte verwendet werden. Trotz der von den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden mehrfach geforderten Einbeziehung von Grunderneuerung hatten die Regierungsfractionen die Mittelverwendung bislang nur für Aus- und Neubauten vorgesehen. Mit dem einstimmig gefassten Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 10.10.2019 sowie den Eckpunkten des BMVI zur GVFG-Novellierung haben Bundesregierung und Länder nun die gemeinsame Absicht bekundet, die GVFG-Mittel künftig auch für die Grunderneuerung bestehender Verkehrsanlagen einzusetzen, um den Betrieb dieser Anlagen für einen attraktiven ÖPNV sicherzustellen. Die Mittel für solche Sanierungsprojekte sollen jedoch nachrangig zur Verfügung stehen.

Der Fördersatz des Bundes wird von 60 auf 75 Prozent erhöht, sofern eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgt. In anderen Fällen beträgt der Fördersatz bis zu 60 Prozent. Vorhaben werden künftig ab einer Größenordnung von 30 Millionen Euro gefördert (bisher: 50 Millionen Euro). In Einzelfällen wird die Grenze bis auf 10 Millionen Euro gesenkt. Die Novelle beinhaltet außerdem Erleichterungen zur Darlegung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens.

Bewertung:

Die Eckpunkte zum GVFG folgen den Beschlüssen des Klimakabinetts und der Verkehrsministerkonferenz und sind von besonderer Bedeutung für eine Stärkung des ÖPNV in den Kommunen. Durch die Aufnahme von Grunderneuerung in die GVFG-Förderung würden erstmalig Finanzhilfen des Bundes für die Erneuerung von Straßen-, Stadt- und U-Bahn-Infrastruktur festgeschrieben. Zu weiteren Details wie der angekündigten Förderung mit oder ohne Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bleibt zunächst der Referentenentwurf abzuwarten, um belastbare Aussagen zu treffen.

Neben der Aufstockung der GVFG-Mittel, welche der ÖPNV-Infrastruktur zugutekommt, bedarf es auch einer besseren Mittelausstattung der kommunalen Aufgabenträger für den ÖPNV-Betrieb. Hier setzen beispielsweise die Regionalisierungsmittel an. Die im Klimakabinett erwähnte Dynamisierung der Regionalisierungsmittel ist jetzt zeitnah zu konkretisieren, um beispielsweise höhere Taktungen im Schienenpersonennahverkehr zu erreichen. Zudem braucht es für die nun ermöglichten ÖPNV-Projekte auch Planungskapazitäten in den Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen. Die Länder sind nun gefragt, die Impulse des Bundes aufzunehmen und die Förderung von Grunderneuerung und den Mittelaufwuchs in ihre Landesgesetze zu übertragen.

Der Referentenentwurf geht in Kürze in die Ressortabstimmung. Danach folgt die Länder- und Verbändeanhörung. Der Beschluss durch das Bundeskabinett und die

Beteiligung des Bundesrates sollen noch in diesem Jahr erfolgen. Das novellierte Gesetz tritt voraussichtlich im zweiten Quartal 2020 rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Weitere Informationen:

Eckpunkte des BMVI zur GVFG-Novelle: www.bmvi.de

Az.: 34.4-001/004

Mitt. StGB NRW November 2019

556 MWIDE lobt Förderwettbewerb 5G aus

Das Landesministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE), lobt einen Förderwettbewerb 5G aus. Hierfür stehen insgesamt bis zu 90 Mio. Euro an Landesmitteln zur Verfügung. Angedacht sind Projektförderungen schwerpunktmäßig in folgenden Feldern:

- 5G-Forschung- und Entwicklung/Testzentren
- 5G-Campusnetze für Prozess- und Organisationsinnovationen
- lokale und regionale 5G-Reallabore
- Entwicklung von 5G-Anwendungen und -Geschäftsmodellen.

Der Projektträger Jülich bietet insgesamt sechs Informationsveranstaltungen an:

- Dienstag, 19.11., 14-17 Uhr, IHK Ostwestfalen, Bielefeld
- Freitag, 22.11., 10-13 Uhr, Niederrheinische IHK, Duisburg
- Dienstag, 26.11., 14-17 Uhr, IHK Münster
- Donnerstag, 28.11., 14-17 Uhr, IHK Arnsberg
- Freitag, 29.11., 10-13 Uhr, IHK Mittleres Ruhrgebiet, Bochum
- Dienstag, 03.12., 14-17 Uhr, IHK Köln

Bitte melden Sie sich über

<https://services.ptj.de/forms/info-5g-nrw> für die Veranstaltungen an.

Der genau Ort/Raum wird mit separater E-Mail 1-2 Tage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt und auch über die Web-Seite des Förderwettbewerbs veröffentlicht. Nach den Informationsveranstaltungen besteht die Möglichkeit zur telefonischen Beratung sowie zu einem persönlichen Beratungsgespräch in Jülich.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.ptj.de/index.php?index=731>. Evtl. Rückfragen richten Sie bitte an Herrn Dr. Wolf vom Projektträger Jülich unter 02461 / 61-1974 oder c.wolf@fz-juelich.de.

Az.: 31.6-001/001

Mitt. StGB NRW November 2019

557 DStGB-Dokumentation „Einsatz von Gasbussen in ÖPNV“

Mit der am 13.06.2019 beschlossenen europäischen „Clean Vehicles Directive“ werden den öffentlichen Akteuren ambitionierte Ziele zur künftigen Beschaffung von Bussen für den ÖPNV gesetzt. Neben der Elektromobilität

braucht es weitere Alternativen, um in den Zentren und auf dem Land die konventionell angetriebenen Busflotten zu ergänzen und perspektivisch zu ersetzen. Eine besondere Herausforderung ist die ÖPNV-Finanzierung, wenn aufgrund notwendiger Angebotserweiterungen Fahrzeuge künftig nicht nur ersetzt, sondern Fuhrparks vielerorts aufgestockt werden müssen. Kommunen sowie lokale und regionale Verkehrsunternehmen stehen dabei vor der Frage, mit welchen Antriebstechnologien der Wechsel von konventionellen fossilen Kraftstoffen zu umweltverträglicheren und gänzlich emissionsfreien Kraftstoffen erfolgen soll. Neben der Stärkung nachhaltiger Verkehrsträger und deren besseren Vernetzung, braucht es je nach lokalen Rahmenbedingungen wie Bevölkerungsdichte, Verkehrsaufkommen oder Topographie zukünftig einen Mix unterschiedlicher Antriebsarten im ÖPNV. Bei der Verkehrswende wird es keine „one-size-fits-all“-Lösungen geben.

Mit seiner Dokumentation über den Einsatz von Gasbussen im ÖPNV möchte der DStGB gemeinsam mit dem Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) einen Beitrag zur Debatte um neue Antriebstechnologien leisten. Die Ergebnisse der Studie sollen kommunalen Entscheiderinnen und Entscheidern sowie Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern eine Anregung und Orientierung geben, ob der Einsatz von gasbetriebenen Bussen für ihr lokales ÖPNV-System eine zukunftsweisende Alternative darstellt. Die Dokumentation Nr. 152 „Einsatz von Gasbussen im ÖPNV“ steht unter www.dstgb.de (Rubrik: Publikationen / Dokumentationen) als PDF-Dokument zum Download bereit.

Daneben existieren auch Fördermöglichkeiten zur Hardware-Nachrüstung von in Betrieb befindlichen Dieselbussen. Im Zusammenhang mit dem Sofortprogramm Saubere Luft 2017 - 2020 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) am 02.07.2019 einen dritten Förderaufruf zur Nachrüstung von Stickoxid-Minderungssystemen in Dieselbussen im ÖPNV gestartet. Die Förderquote durch Bundesmittel beträgt bis zu 80 Prozent der System- und Einbaukosten und ist auf einen Höchstbetrag von 20.000 Euro pro Fahrzeug begrenzt. Die Förderung kann auf bis zu 95 Prozent durch Zuschüsse auf landesrechtlicher Grundlage angehoben werden. Der aktuelle Förderaufruf endet am 30.01.2020. Weitere Informationen finden sich unter: www.bav.bund.de

Az.: 33.1.5.1-001/003

Mitt. StGB NRW November 2019

558 „Mitnutzungspotentiale kommunaler Trägerstrukturen für 5G“

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat die Broschüre „Mitnutzungspotentiale kommunaler Trägerstrukturen für 5G“ veröffentlicht. Diese war zuvor von der Arbeitsgemeinschaft Digitale Netze, an der auch die kommunalen Spitzenverbände beteiligt sind, gebilligt worden. Damit liegt nun erstmals eine gemeinsame vertiefende Betrachtung des Raumbedarfs moderner Mobilfunknetze von Herstellern, Netzbetreibern und Verwaltung vor. Mit diesem Verständnis der anstehenden Herausforderungen des Netzausbaus ist die Grundlage dafür geschaffen, um sich koordiniert stadt-

und netzplanerisch vorzubereiten und gemeinsam geeignete Standorte zu identifizieren und in Betrieb zu nehmen.

Die Broschüre sowie weiterführende Informationen finden sich unter www.dstgb.de (Rubrik: Aktuelles)

Der DStGB und der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) begrüßen die Veröffentlichung der gemeinsam von Vertretern der Telekommunikationsbranche und der öffentlichen Hand erarbeiteten Handreichung. Sie zeige die wichtige Rolle kommunaler Liegenschaften und Infrastrukturen wie als Standorte für 5G-Sendeanlagen. Die Kommunen seien vor dem Hintergrund des gemeinsamen Ziels eines flächendeckenden Ausbaus des 5G-Netzes zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit mit den Mobilfunk Anbietern bereit. Die Handreichung biete hierfür wertvolle Informationen und stelle eine gute Grundlage dar.

Az.: 31.6-001/001 Mitt. StGB NRW November 2019

559 **Qualitätssicherung im Rahmen der Mitverlegung**

Die Arbeitsgemeinschaft Digitale Netze hat unter Mitwirkung des DStGB eine Broschüre zur Qualitätssicherung im Rahmen der Mitverlegung nach § 77i Abs. 7 Telekommunikationsgesetz (TKG) veröffentlicht. In dem Dokument wird ein mit der Telekommunikationsbranche abgestimmter technischer Rahmen beschrieben, der gängige marktweite Qualitätsvorgaben bei Bau und Beschaffung von Glasfaserinfrastruktur im Rahmen regionaler Ausbaukonzepte zusammenfasst. Die Handreichung sowie weiterführende Informationen sind auf der Homepage des DStGB - www.dstgb.de (Rubrik: Aktuelles) - abrufbar.

Glasfaserinfrastrukturen sollten von vornherein so errichtet werden, dass sie von den Telekommunikationsunternehmen sinnvoll betrieben bzw. in eigene Netzinfrastrukturen integriert werden können. Gleichzeitig müssen jedoch die zur Mitverlegung verpflichteten Gebietskörperschaften davor bewahrt werden, in die Errichtung von Infrastrukturen zu investieren, die nicht wirtschaftlich nutzbar sind oder deren Investitionskosten sich nicht über Verpachtungs-, Vermietungs- oder Verkaufserlöse refinanzieren lassen - z. B. weil sie nicht den Qualitätsanforderungen der Netzbetreiber entsprechen, weil entweder zu wenig oder zu viel Wert auf Qualitätsmanagement gelegt wurde. Das vorliegende Dokument zur Qualitätssicherung kann dies grundsätzlich leisten.

Hintergrund ist die Bund, Länder sowie kommunale Gebietskörperschaften nach § 77i Abs. 7 TKG treffende Verpflichtung, in bestimmten Fällen sicherzustellen, dass im Rahmen der Durchführung von Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten bzw. im Zusammenhang mit der Erschließung von Neubaugebieten geeignete passive Infrastrukturen, ausgestattet mit Glasfasern, mitverlegt werden. Ziel der Regelung zur Mitverlegungspflicht in § 77i Abs. 7 TKG ist nämlich, ohnehin stattfindende Bauarbeiten größeren Umfangs auch dazu zu nutzen, Leerrohr- und Glasfasernetze bzw. Teile solcher Netze

zu errichten. Der Bundesgesetzgeber trägt damit dem Umstand Rechnung, dass der größte Teil der im Zusammenhang mit dem Netzaufbau verbundenen Kosten durch die notwendigen Tiefbauarbeiten verursacht werden.

Es geht also darum, Synergien zu heben. Im Einklang mit Art. 87f Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) sollen die so entstehenden Netze bzw. Netzbestandteile allerdings nicht von den nach § 77i Abs. 7 TKG zur Mitverlegung verpflichteten Gebietskörperschaften, sondern von „privaten Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze“ betrieben werden. Das Gesetz geht mithin davon aus, dass die Netze bzw. Netzbestandteile an private Unternehmen verpachtet oder vermietet bzw. veräußert werden können und dass die dabei erzielten Erlöse grundsätzlich ausreichen, um den bei den Gebietskörperschaften durch die Errichtung der Netze bzw. Netzbestandteile verursachten finanziellen Aufwand abzudecken.

Derzeit mehren sich jedoch Anzeichen, dass die für den Ausnahmefall vorgesehene Verlegung durch kommunale Gebietskörperschaften zum Regelfall wird. Darüber hinaus liegen erste Beispiele dafür vor, dass Kaufangebote privater Betreiber die kommunalen Investitionskosten bei Weitem nicht decken. Der DStGB stimmt dem Dokument deshalb nur unter der Voraussetzung zu, dass die nach der Broschüre zur Qualitätssicherung im Rahmen der Mitverlegung nach § 77i Abs. 7 TKG errichtete kommunale Breitbandinfrastruktur von privaten Betreibern zu kostendeckenden Konditionen übernommen wird.

Die Arbeitsgemeinschaft Digitale Netze wurde vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) gemeinsam mit den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden und den Telekommunikationsnetzbetreibern ins Leben gerufen. Sie hat es sich zur Aufgabe gemacht, mit Informationsbroschüren und Handreichungen aller am Breitbandausbau Beteiligten eine gemeinsame Grundlage für den Breitbandausbau zu schaffen.

Az.: 31.5-003/005 Mitt. StGB NRW November 2019

560 **„Trittbrettfahren“ beim Glasfaserausbau weiterhin möglich**

Der Bundesrat hat am 20.09.2019 der geplanten Änderung des Telekommunikationsgesetzes (5. TKG-Änderungsgesetz) der Bundesregierung zugestimmt. In dem Gesetz werden unter anderem die Regelungen zur (Glasfaser-)Mitverlegung novelliert. Gleichzeitig forderte der Bundesrat die Bundesregierung in einem Entschließungsantrag auf, zeitnah auf gesetzgeberischem Wege eine Klarstellung zum Regelungsinhalt des § 77i Absatz 3 Satz 1 TKG dergestalt herbeizuführen, dass eine Beteiligung der öffentlichen Hand an einem Unternehmen, welches Bauarbeiten beauftragt oder durchführt, alleine nicht ausreichend ist, um einen Mitverlegungsanspruch zu begründen. Denn der Bundesrat sieht weiterhin ein hohes Risiko, dass durch die Rechtsunsicherheit Investitionen in Glasfaserinfrastruktur erschwert werden und bittet daher trotz seiner heutigen Zustimmung um zeit-

nahe gesetzgeberische Initiativen der Bundesregierung zur Klarstellung der Rechtslage.

Mit der Gesetzesänderung gelingt es nicht, das aktuell mögliche „Trittbrettfahren“ beim Glasfaserausbau zu stoppen. Die nun beschlossene gesetzliche Änderung greift die aktuell bestehenden Probleme des legitimierten Überbaus in §77i Absatz 3 TKG und der Definition öffentlicher Mittel zwar auf, sucht die Lösungen aber nicht im Gesetz selbst, sondern lediglich im Begründungstext. Die Konkretisierungen im Gesetzentwurf weisen zwar in die richtige Richtung, müssten aber weitgehender sein, um echte Klarheit und damit Investitionssicherheit für eigenwirtschaftlich ausbauende kommunale Unternehmen zu schaffen. Der Entschließungsantrag des Bundesrats liefert aber eine gute Basis, um im Zuge der „großen TKG-Novelle“ (für Herbst 2019 angekündigt) erneut eine gesetzliche Klarstellung zu fordern.

Hintergrund: Das Problem des Überbaus in der Praxis

Sobald ein kommunales Unternehmen einen Graben für den Glasfaserausbau ausgehoben hat, verlegen Wettbewerber ihr Kabel vielfach einfach mit - und dies sogar dann, wenn das kommunale Unternehmen das Glasfasernetz eigenwirtschaftlich, ohne öffentliche Gelder ausbaut und so das volle wirtschaftliche Risiko trägt. Das ist ein struktureller Wettbewerbsnachteil: Zum einen umgehen Wettbewerber die Kosten für den Tiefbau. Es kommt zu einem volkswirtschaftlich unsinnigen Über- und Doppelausbau von Leitungen. Zum anderen werden die Investitionen kommunaler Unternehmen entwertet. Schlimmstenfalls müssen sie den Glasfaserausbau einstellen. Die Folge ist Investitionszurückhaltung.

Az.: 31.5-001/003 Mitt. StGB NRW November 2019

561 Planung alternativer Mobilität: StandortTOOL geht online

Mobilität ohne Emissionen braucht alternative Antriebe und Kraftstoffe, die jederzeit bequem verfügbar sind. Mit dem „StandortTOOL für Infrastrukturen alternativer Kraftstoffe“ (www.standorttool.de) als Projekt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) steht für Kommunen sowie für Investoren ab sofort ein Planungswerkzeug zur Verfügung, mit dem E-Ladeinfrastruktur geplant und der weitere Ausbaubedarf berechnet werden kann. Neben Stromtankstellen lassen sich auch die Bedarfe für Wasserstoff sowie Flüssiggas und Compressed Natural Gas ermitteln.

Das StandortTOOL soll den bedarfsgerechten Ausbau entscheidend verbessern, indem es eine qualifizierte Grundlage bei der Entscheidung für geeignete Standorte der E-Ladeinfrastruktur schafft. Darüber hinaus plant das Standort-Tool den Ausbaubedarf der Tankstelleninfrastruktur für Wasserstoff (H₂) sowie Flüssiggas (LPG) und CNG (Compressed Natural Gas).

Das Standort-Tool fokussiert sich auf den Pkw-Verkehr, kann aber auch den Nutzfahrzeubereich abdecken und Synergien zwischen den verschiedenen Anwendungen identifizieren. Es umfasst eine Analyse des Status Quo, der

Entwicklung der nächsten Jahre, sowie der Zielsetzungen der Bundesregierung.

Die Ermittlung des künftigen Bedarfs erfolgt auf Basis von Verkehrsströmen, sozioökonomischer Daten sowie Nutzer- und Raumstrukturen. So kann beispielsweise für ein bestehendes Autobahnkreuz die Anzahl der Ladepunkte berechnet werden, die es braucht, um längere Warteschlangen zu vermeiden. Die Ergebnisse dieser komplexen Berechnungen werden praktisch und übersichtlich in Form einer Karte dargestellt. Weitere Informationen erhalten Sie ebenfalls auf der Internetseite des BMVI: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/standort-tool-infopapier.html>

Az.: 33.1.5.2-001/004 Mitt. StGB NRW November 2019

Bauen und Vergabe

562 LG München: Nach EuGH-Urteil sind auch HOAI-Umbauzuschlag europarechtswidrig

Das LG München I hat mit Beschluss vom 24. September 2019 - 5 O 13187/19 - auf der Grundlage des EuGH-Urteils vom 4. Juli 2019 entschieden:

- Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts sind die nationalen Gerichte verpflichtet, die für unionsrechtswidrig erklärten Regelungen der HOAI zu den Mindestsätzen nicht mehr anzuwenden.
- Die Mindestsätze der HOAI sind auch nicht zwingend die „übliche Vergütung“ nach § 632 Abs. 2 BGB.
- Der Umbauzuschlag nach § 6 Abs. 2 Satz 4 HOAI dient der Durchsetzung der Mindestpreisgarantie und ist deshalb ebenso unanwendbar.

Problem/Sachverhalt

Der Auftragnehmer (AN) wurde durch den Auftraggeber (AG) mit den Gewerken Heizung, Lüftung, Sanitär (HLS) und Elektrotechnik im Rahmen der Sanierung und des Dachausbaus eines Häuserblocks beauftragt. Die Beauftragung erfolgte teilweise schriftlich, teils durch einseitige Beauftragung des AG. Der AN wollte im Wege der einseitigen Verfügung eine Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung seines Anspruchs erwirken. Er stützte seinen Anspruch auf die schriftlichen Vereinbarungen, teils auf die HOAI unter Einbeziehung eines Umbauzuschlags i. H. v. 20 Prozent und zog bereits geleistete Zahlungen ab. Der AN meint, dass hinsichtlich der Gewerke ohne schriftliche Vereinbarung die Mindestsätze nach der HOAI nach wie vor anwendbar seien und macht das nach der HOAI berechnete Honorar als Forderung geltend.

Entscheidung

Das LG München I ist mit dem OLG Celle (Urteil vom 17. Juli 2019 sowie dem OLG Düsseldorf (Urteil vom 17.09.2019) sowie auch dem StGB der Auffassung, dass aufgrund des EuGH-Urteils vom 4. Juli 2019 die Mindestsätze nach der HOAI unanwendbar sind. Mit der Feststel-

lung des EuGH zur Unionsrechtswidrigkeit der Mindestsätze nach der HOAI gehe eine Pflicht der deutschen Gerichte einher, das Preisrecht unangewendet zu lassen. Dies schließe auch die Regelung nach § 6 Abs. 2 Satz 4 HOAI zum Umbauzuschlag ein, da diese der Durchsetzung der Mindestpreisgarantie diene und damit die Entscheidung des EuGH anwendbar sei. Auch seien die Mindestsätze der HOAI nicht als die übliche Vergütung nach § 632 Abs. 2 BGB anzusehen. Erforderlich sei eine Ermittlung des Honorars im Wege eines Sachverständigenutachtens. (Quelle: ibr-online 2019, 3394)

Die Entscheidung des LG München I ist eine weitere Entscheidung, die sich einreihet in die zahlreichen Urteile zur sofortigen, also mit dem EuGH-Urteil erfolgten Unwirksamkeit der Mindestsätze nach der HOAI und die die StGB-Auffassung bestätigt. Bemerkenswert ist vor allem, dass das LG München I sowohl den Umbauzuschlag für unwirksam hält als auch die Mindestsätze nicht per se als die übliche Vergütung nach § 632 Abs. 2 BGB ansieht.

Az.: 20.5.1-002/002 we Mitt. StGB NRW November 2019

563 Leitfaden Bürgerwindpark neu aufgelegt

Die Netzwerkagentur EE.SH aus Schleswig-Holstein hat den erfolgreichen „Leitfaden Bürgerwindpark - Mehr-Wertschöpfung für die Region“ für die vierte Auflage komplett überarbeitet und damit an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst. Darin werden gesetzliche Grundlagen vorgestellt und der Planungsprozess und die Projektumsetzung beschrieben. Zudem werden Projektdaten, Investitions- und Betriebskosten eines fiktiven Bürgerwindparks mit fünf 4-Megawatt-Anlagen und einem Gesamtvolumen von 23,5 Millionen Euro abgebildet und ein Finanzierungsplan beispielhaft aufgestellt.

EE.SH ist ein Projekt der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Nordfriesland und wird als Cluster für Erneuerbare Energien vom Land Schleswig-Holstein gefördert. Der Leitfaden steht im Internetangebot des StGB NRW unter Fachinformationen > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > [Windenergieanlagen](#) zur Download zur Verfügung.

Az.: 20.1.4.1-005/001 gr Mitt. StGB NRW November 2019

564 Arbeitsplan für mehr Akzeptanz und Rechtssicherheit bei Windenergie

Im Nachgang zum „Wind-Gipfel“ am 5. September 2019 hat das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) am 07.10.2019 einen Arbeitsplan zur „Stärkung des Ausbaus der Windenergie an Land“ vorgelegt. Dieser wird als wichtiger Schritt betrachtet, um das Ziel eines 65 Prozent Anteils erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bis zum Jahr 2030 zu erreichen. Hierzu soll die Windenergie an Land einen erheblichen Beitrag leisten.

In dem Arbeitsplan werden konkrete Maßnahmen zur Förderung und Beschleunigung des Windenergieausbaus sowie die jeweils für die Umsetzung zuständigen federführenden Ressorts der Bundesregierung benannt. Ebenso

wird dargestellt, an welchen Stellen die Länder zu beteiligen sind.

Thematisch untergliedern sich die Aufgaben in die Bereiche Akzeptanz, Rechtsicherheit bei der Regionalplanung, Beschleunigung von Genehmigungsverfahren sowie Querschnittsmaßnahmen, die auf Regional- und Genehmigungsebene wirken. Ebenso werden Maßnahmen für eine bessere Synchronisierung des Erneuerbaren-Ausbaus mit dem Netzausbau aufgeführt. Als Umsetzungszeitraum werden die Jahre 2019 und 2020 genannt.

Der Arbeitsplan kann von der Internetseite des BMWi unter folgendem Link herunter geladen werden: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/staerkung-des-ausbaus-der-windenergie-an-land.pdf?__blob=publicationFile&v=10.

Az.: 20.1.4.1-005/001 gr Mitt. StGB NRW November 2019

565 Rundbrief Windenergie und Recht 3/2019

Die Fachagentur Wind hat ihren Rundbrief Windenergie und Recht 3/2019 veröffentlicht. In der aktuellen Ausgabe werden drei Entscheidungen zum Planungsrecht vorgestellt. In den ersten beiden Urteilen befassen sich das OVG Lüneburg und das OVG Berlin-Brandenburg (sachlicher Teilregionalplan Lausitz-Spreewald) detailliert mit dem Planaufstellungsverfahren sowie mit der Abgrenzung von harten und weichen Tabuzonen. Gegenstand der dritten ausgewählten Entscheidung ist die isolierte Positivplanung nach § 249 Abs. 1 BauGB.

Darüber hinaus finden Sie im Rundbrief 3/2019 Entscheidungen zur nachträglichen naturschutzrechtlichen Betriebseinschränkung, zur Bindungswirkung von Artenschutzleitfäden, zum Denkmalschutzrecht und zum Themenkomplex Änderungsgenehmigung.

Der Rundbrief wird abgerundet mit einem Urteil des OLG Schleswig zum zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch. Den Rundbrief finden Sie [hier](#).

Az.: 20.1.4.1-002/001 Mitt. StGB NRW November 2019

566 Jahrestagung Städtebauliche Denkmalpflege

Die diesjährige Jahrestagung der Fachgruppe Städtebauliche Denkmalpflege findet am 31. Oktober 2019 in der Kokerei Hansa in Dortmund statt.

Mit dem wachsenden Anspruch an Verdichtung und intensive Flächenausnutzung geraten unsere Städte zunehmend unter Druck: sozial, politisch, infrastrukturell und nicht zuletzt ökologisch. Wollte man rigoros auf ökologisch optimierte Stadtstrukturen, Bauten und Lebensweisen umstellen - unsere Städte und der urbane Alltag müssten wohl völlig anders aussehen. Doch noch (er)trägt uns die bestehende „europäische Stadt“ in ihrer baulichen Vielfalt und mit ihrem Denkmalbestand. Es drängt sich jedoch die Frage auf, wie eine kluge nachhaltige Transformation der uns vertrauten und von uns geschätzten Stadt vollzogen werden könnte.

Die diesjährige Jahrestagung Städtebauliche Denkmalpflege setzt an dieser Fragestellung an. Sie widmet sich der Wechselbeziehung von ökologischer Nachhaltigkeit und kulturellem Erbe in der Stadt und fragt: Lässt sich eine Balance zwischen dem Erhalt von wertvoller und denkmalgeschützter Bausubstanz, dem Anliegen nach Verdichtung, der Notwendigkeit ökologischer Nachhaltigkeit und dem Wunsch nach mehr Freiraum und Durchlüftung herstellen? Welche Instrumente können dabei helfen?“

Datum: 31. Oktober 2019 von 9:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Kokerei Hansa, Emscherallee 11, Dortmund
Tagungsgebühr: 45,- Euro (mit Ermäßigungen)

<http://staedtebau-denkmalpflege.de/>

Anmeldung unter:
<https://www.staedtebau.rwth-aachen.de/go/id/dggjin>

Az.: 20.7.4-006/003 we Mitt. StGB NRW November 2019

567 Seminar „Bauphysik im Holzbau“

Der moderne Holzbau erfüllt in besonderem Maße die Anforderungen an das ressourcen- und klimaschonende Bauen. Dies gilt insbesondere für die ganzheitliche Betrachtung des Materialeinsatzes und der THG-Emissionen bei Herstellung, Nutzung und Rückbau von Gebäuden sowie der Wiederverwertung von Baumaterialien im Rahmen einer zirkulären Wertschöpfung.

Das Seminar „Bauphysik im Holzbau“ richtet sich unter anderem an die Akteure in den Kreisen, Städten und Gemeinden in NRW. Das Seminar informiert am 21. November 2019 im Zentrum HOLZ in Olsberg über den Feuchte- und Schallschutz im modernen Holzbau sowie über die aktuellen Erkenntnisse in der VOC-Debatte sowohl in Fachvorträgen als auch im Rahmen von Praxisdemonstrationen. Die Anmeldung erfolgt online unter <https://www.bauen-mit-holz.nrw/anmeldung-bauphysik/>.

Az.: 20.4.1.3-002/001 st Mitt. StGB NRW November 2019

568 Bescheinigungsrichtlinien zum Denkmalschutz

Im Ministerialblatt Nr. 19 vom 24.09.2019, s. 433 ff. finden sich aktuelle Bescheinigungsrichtlinien zum Denkmalschutz, zu schutzwürdigen Kulturgütern sowie zu Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen.

Die Richtlinien regeln Voraussetzungen und Verfahren zum Erhalt einer steuerrechtlichen Bescheinigung. Die Änderungen sind positiv zu sehen. Dies betrifft insbesondere die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Nachweises der wirtschaftlichen Notwendigkeit bei Erweiterung der Nutzfläche in Form eines Modells einer Wirtschaftlichkeitsberechnung sowie die Ergänzung der Bescheinigungsrichtlinie um die Abgrenzung, wann eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erforderlich ist. Die Ergänzung für den Umgang mit elektronischen Rechnungen und die Ausweitung der Möglichkeit, auch außerhalb von

Bauträgerfällen die erforderlichen Aufwendungen bei insolventen Auftragnehmern durch ein Sachverständigen-Gutachten nachzuweisen, sind ebenfalls zu begrüßen. Die neue detaillierte Nummerierung ist hilfreich.

Az.: 20.7.1-001/001 we Mitt. StGB NRW November 2019

569 Anpassung der EU-Schwellenwerte im Vergaberecht

Die EU-Kommission hat - turnusmäßig - eine Anpassung der EU-Schwellenwerte im Vergaberecht angekündigt. Die Anpassung betrifft die „klassische“ Vergaberichtlinie, die Sektorenvergaberichtlinie, die Konzessionsvergaberichtlinie sowie die Richtlinie Verteidigung und Sicherheit.

Zum Hintergrund: Die EU-Schwellenwerte basieren auf den Schwellenwerten des General Procurement Agreement (GPA), die in sog. „Sonderziehungsrechten“ angegeben werden. Dies ist eine künstliche, vom IWF geschaffene Währungseinheit. Da sich deren Kurs zum Euro laufend verändert, werden die EU-Schwellenwerte alle 2 Jahre an die Sonderziehungsrechte angepasst. Eine Anpassung erfolgt abhängig von den Kursveränderungen gegenüber dem Euro entweder nach oben (meistens) oder nach unten (seltener der Fall), so wie es dieses Mal erfolgen soll. Die nach unten angepassten Schwellenwerte werden ab dem 01.01.2020 gelten. Eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgt unmittelbar nach Veröffentlichung der Schwellenwerte im EU-Amtsblatt (voraussichtlich im Dezember 2019).

Die angepassten Schwellenwerte sollen wie folgt festgelegt werden:

Klassische Richtlinie

Bauleistungen: 5.350.000 Euro

Liefer-/Dienstleistungen: 214.000 Euro (oberste, obere Bundesbehörden u. vergleichbare Einrichtungen: 139.000 Euro)

Sektorenrichtlinie und Richtlinie Verteidigung und Sicherheit

Bauleistungen: 5.350.000 Euro

Liefer-/Dienstleistungen: 428.000 Euro

Konzessionen: 5.350.000 Euro

Az.: 21.1.1.2-004/001 Mitt. StGB NRW November 2019

570 Fachtagung Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

Bei besonderen städtebaulichen Problemlagen können die Kommunen die sanierungsrechtlichen Instrumente des Baugesetzbuches nutzen. Es gewährt den Städten und Gemeinden zeitlich und räumlich begrenzte Eingriffsrechte, um die Sanierungsziele im Sinne des Allgemeinwohls zügig zu erreichen.

Um die Möglichkeiten des Besonderen Städtebaurechts zu verdeutlichen, hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung die Arbeitshilfe „Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ in Auftrag gegeben.

Diese Publikation, erstellt vom Institut für Bodenmanagement und von der STATTBAU Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, wird am 22. November 2019 auf einer Fachtagung des Ministeriums in der Handwerkskammer in Düsseldorf vorgestellt. Interessierte Kommunen sind zu der Veranstaltung herzlich eingeladen. Weitere Informationen und das Anmeldeformular finden Sie [hier](#).

Az.: 20.1.11-002/001 st Mitt. StGB NRW November 2019

571 Kabinett beschließt Verlängerung der Mietpreisbremse

Das Bundeskabinett hat am 09. Oktober 2019 die Verlängerung und Verschärfung der Mietpreisbremse bis Ende 2025 beschlossen.

Der Gesetzentwurf zur Zusammenführung und Verbesserung der Vorschriften über die zulässige Miethöhe bei Wohnraumangel schaffe - so das Bundesjustizministerium - nun die Voraussetzungen dafür, dass die Mietpreisbremse auch nach Ablauf von fünf Jahren weiter angewendet werden kann. Hierzu solle es den Ländern ermöglicht werden, ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt erneut durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Spätestens mit Ablauf des 31.12.2025 sollen alle Rechtsverordnungen außer Kraft treten.

Zudem soll der Rückzahlungsanspruch der Mieter bei einem Verstoß des Vermieters gegen die Mietpreisbremse verbessert werden. Mieter sollen danach künftig die gesamte ab Beginn des Mietverhältnisses zu viel gezahlte Miete zurückfordern können, wenn sie den Verstoß gegen die Mietpreisbremse in den ersten 30 Monaten nach Beginn des Mietverhältnisses rügen.

Az.: 20.4.2.2-002/002 st Mitt. StGB NRW November 2019

572 Runderlass zu §§ 7h, 10f und § 11a des Einkommensteuergesetzes

Am 5. September 2019 haben das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung in NRW und das nordrhein-westfälische Ministerium der Finanzen einen gemeinsamen Runderlass veröffentlicht. Der Runderlass enthält die Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und § 11a des Einkommensteuergesetzes.

Die Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen für Herstellungskosten oder Anschaffungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen nach § 7h des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie die Regelung über den Abzug von Erhaltungsaufwand nach § 11a EStG an solchen Gebäuden setzen eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde voraus. Entsprechendes gilt für die Steuerbegünstigung nach § 10f EStG bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen.

Die nun veröffentlichten Richtlinien geben Auskunft über das Verfahren zur Beantragung der Bescheinigung und

die konkreten Voraussetzungen für die Absetzungsmöglichkeit. Den Runderlass finden Sie unter folgendem Link: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=17998&ver=8&val=17998&sg=0&menu=1&vd_back=N

Az.: 20.1.18-013/002 Mitt. StGB NRW November 2019

573 Erlass des MHKBG zu § 3 Abs. 2 BauGB

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) hat am 26. September 2019 den Erlass „Hinweise in der Bekanntmachung von Auslegungsbeschlüssen kommunaler Bauleitpläne nach § 3 Abs. 2 BauGB“ veröffentlicht. Der Erlass nimmt Bezug auf zwei aktuelle Entscheidungen des OVG Münster und erläutert diese.

In den Urteilen beschäftigte sich das Gericht mit der Frage, ob die Bekanntmachung zur Aufstellung eines Bebauungsplans mit dem Zusatz, dass Stellungnahmen bei der Antragsgegnerin schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden könnten, eine Formulierung enthielt, die geeignet war, einzelne Bürger von einer Beteiligung im Aufstellungsverfahren abzuhalten. Das OVG Münster bejahte dies mit der Begründung, dass § 3 Abs. 2 BauGB diese Form nicht vorschreibe, sodass zum Beispiel auch eine Stellungnahme per E-Mail zulässig sei. Den Erlass des MHKBG finden Sie [hier](#).

Az.: 20.1.1.4.3-001/001 Mitt. StGB NRW November 2019

Umwelt, Abfall, Abwasser

574 OVG NRW zur Zustands- und Funktionsprüfung

Das OVG NRW hat mit Beschlüssen vom 22.10.2019 (Az.: 15 A 3303/18 und 15 A 3302/18) den Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen die Urteile des VG Minden vom 05.07.2018 (Az.: 9 K 774/16 und 9 K 1573/15) abgelehnt. Mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung wollten die Kläger die Feststellung erreichen, dass sie nicht verpflichtet sind, eine Zustands- und Funktionsprüfung bezogen auf die privaten Abwasserleitungen ihres bebauten Grundstücks durchzuführen und eine Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung der beklagten Stadt vorzulegen.

Das OVG NRW weist darauf hin, dass der Landes-Verordnungsgeber auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ermächtigt ist, durch eine Landes-Rechtsverordnung entsprechende Vorschriften zur Zustands- und Funktionsprüfung zu erlassen. Dieses gilt solange die Bundesregierung keine Bundes-Rechtsverordnung erlässt. Der Bundesgesetzgeber hat insoweit eine Regelungskompetenz der Länder für den Sektor der Selbstüberwachung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (wozu auch Abwasserleitungen gehören) ausdrücklich eröffnet.

Weiterhin war nach dem OVG NRW die Fristensatzung der beklagten Stadt nicht zu beanstanden. Diese Satzung leidet - so das OVG NRW - auch nicht an einem Verkündungsmangel, wenn auf DIN-Vorschriften verwiesen wird und diese DIN-Vorschriften ihrerseits nicht gleichzeitig bekannt gemacht worden seien sowie die Bekanntmachung auch keinen Hinweis darauf enthält, dass diese DIN-Vorschriften bei der beklagten Stadt oder anderenorts eingesehen werden könnten.

Zwar sind DIN-Vorschriften - so das OVG NRW - privates Regelwerk, so dass dieses private Regelwerk durch eine Bezugnahme in der gemeindlichen Satzung allenfalls dann zum Inhalt der Satzung gemacht werden kann, wenn es in einer Weise veröffentlicht ist, die hinsichtlich der Zugänglichkeit und der Verlässlichkeit der Veröffentlichung in amtlichen Publikationsorganen entspricht. Diese ist - so das OVG NRW - etwa für - nur entgeltlich zu erwerbende - DIN-Regelungen nicht allgemein sichergestellt.

Allerdings gilt dieses - so das OVG NRW - wiederum nicht, wenn eine DIN-Vorschrift nicht konstitutiv (originär) zum Inhalt der Satzung erhoben wird, sondern in der Satzung lediglich ein Hinweis auf die DIN-Vorschrift erfolgt und dieser Hinweis lediglich eine Konkretisierung des zu beachtenden Standes der Technik darstellt.

Dieses sei aber bei einer Satzung über die Zustands- und Funktionsprüfung der Fall, wenn diese lediglich auf die DIN 1986-30 und die DIN EN 1610 hinweise, ohne dass der Inhalt dieser DIN-Vorschriften konstitutiv (originär) durch die Stadt bzw. Gemeinde zum Satzungsrecht erklärt werde. In diesem Fall „referiere“ (wiederhole) die Satzungsregelung lediglich den Wortlaut des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013, demzufolge diese DIN-Vorschriften als allgemein anerkannte Regeln der Technik für die Durchführung einer Zustands- und Funktionsprüfung im Sinne von § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW gelten. Dieser konkretisierende Hinweis in der Satzung schafft nämlich - so das OVG NRW - kein originäres Satzungsrecht, sondern gibt dem Rechtsanwender nur Aufschluss darüber, welche technischen Standards von ihm bei der Zustands- und Funktionsprüfung einzuhalten sind. Außerdem biete die beklagte Stadt zudem nach ihrer Satzung durch Unterrichtung und Beratung Hilfestellung für die Grundstückseigentümer als Rechtsanwender und Pflichtige an. Eine solche Beratungspflicht sei auch in § 46 Abs. 2 Satz 3 Landeswassergesetz NRW ausdrücklich geregelt statuiert.

Aus den gleichen Gründen leidet nach dem OVG NRW auch die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SÜwVO Abw NRW 2013) nicht an einem Verkündungsmangel. Denn auch hier dient der Verweis auf die DIN-Normen allein der Definition des nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SÜwVO Abw NRW maßgeblichen Standes der Technik. Diese Maßgabe richtet sich - so das OVG NRW - dabei ohnehin vorrangig an die Sachkundigen, mit Hilfe deren ein Grundstückseigentümer die Zustands- und Funktionsprüfung durchführen lassen müsse (§§ 8 Abs. 2, § 12 SÜwVO Abw NRW). Diese Sachkundigen würden jedenfalls den Inhalt der DIN-Vorschriften aufgrund ihrer Fachkenntnisse und praktischen Erfahrungen kennen.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass mit dem Beschlüssen des OVG NRW vom 22.10.2019 (Az.: 15 A 3303/18 und 15 A 3302/18) bestätigt wird, dass der Landes-Verordnungsgeber befugt war, die Selbstüberwachungsverordnung für öffentliche und private Abwasseranlagen (SÜwVO Abw NRW 2013) zu erlassen. Ebenso kann eine abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde in ihrer Satzung auf die DIN-Vorschriften Bezug nehmen, weil letztlich für die Durchführung einer Zustands- und Funktionsprüfung durch den Grundstückseigentümer ein Sachkundiger zu beauftragen ist, der den Inhalt der DIN-Vorschriften kennen muss.

Az.: 24.1.2 qu

Mitt. StGB NRW November 2019

575 Agenda 2030 vor Ort - Kommunen zeigen, wie es geht

Viele deutsche Städte, Landkreise und Gemeinden in Deutschland engagieren sich für eine nachhaltige Entwicklung. In dem neuen Dossier „Agenda 2030 vor Ort - Kommunen zeigen, wie es geht“, das die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt von Engagement Global mit der Redaktion „welt-sichten“ herausgegeben hat, stellen ausgewählte Kommunen ihre nachhaltigen Aktivitäten vor. Zudem werden Fördermöglichkeiten für Kommunen aufgezeigt, die sich in diesem Themenfeld engagieren möchten.

Die Broschüre kann im Internet bestellt oder heruntergeladen werden unter <https://skew.engagement-global.de/kooperationen/agenda-2030-vor-ort.html>.

Az.: 23.2.3-001/002 gr

Mitt. StGB NRW November 2019

576 Basisdaten Wald und Holz 2019

Die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) hat gemeinsam mit dem Kompetenz- und Informationszentrum Wald und Holz (KIWUH) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages die Broschüre „Basisdaten Wald und Holz 2019“ erstellt und nun veröffentlicht.

Was leistet der deutsche Wald, wie ist er strukturiert und wie verändert er sich? Wie viel Holz wird genutzt und wofür wird es verwendet? Die nötigen Daten und Fakten zur Beantwortung dieser und vieler anderer Fragen liefert die Broschüre in übersichtlicher und anschaulicher Weise. Die Broschüre „Basisdaten Wald und Holz 2019“ kann als Pdf-Datei kostenlos heruntergeladen werden unter: <https://mediathek.fnr.de/basisdaten-wald-und-holz-2019.html>.

Az.: 26.1-006/003 gr

Mitt. StGB NRW November 2019

577 Waldkonferenz NRW

Die Umweltministerin des Landes Nordrhein-Westfalen, Ursula Heinen-Esser, lädt am 11.11.2019 zur Waldkonferenz NRW nach Düsseldorf ein. Die Konferenz steht unter dem Thema „Wald im Klimastress“.

Im Rahmen der Waldkonferenz sollen in Fachvorträgen und Gesprächsrunden die Situation in den Wäldern und die Handlungsansätze in einem breiten Kreis von Waldbesitzern, Fachleuten, gesellschaftlichen Akteuren und Stakeholdern analysiert und diskutiert werden. Wälder erbringen vielfältige Leistungen für die Gesellschaft. Hierzu gehört vor allem auch der Beitrag zum Klimaschutz. Die aktuellen Waldschäden und die Veränderungen im Klimawandel sind eine große Herausforderung für die Waldbewirtschaftung. Es gilt den Wald als wertvolles Gut auch für zukünftige Generationen zu erhalten.

Das Programm finden Sie unter www.umwelt.nrw.de/termine/termin/calendar/2019/11/11/event/tx_cal_phpicalendar/waldkonferenz-nordrhein-westfalen-leistungen-der-waelder-und-herausforderungen-im-klimawandel/

Da das Platzangebot begrenzt ist, wird um frühzeitige Anmeldung gebeten: <http://url.nrw/waldkonferenz>.

Az.: 26.1-006/003 gr Mitt. StGB NRW November 2019

578 Bundesländer zum Verpackungsgesetz

Die Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat sich am 01.10.2019 in Berlin mit dem Vollzug des Verpackungsgesetzes (VerpackG) beschäftigt. Das VerpackG gilt seit dem 01.01.2019. Das VerpackG war bereits im Juli 2017 - also 1 ½ Jahre vor seinem Inkrafttreten am 01.01.2019 - im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.).

Vor diesem Hintergrund fordert die LAGA mit einem Beschluss der LAGA-Vollversammlung vom 01.10.2019 die zurzeit acht privaten Systembetreiber des privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen und die Städte, Gemeinden und Kreise in ihrer Funktion als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf, die Verhandlungen über neue Abstimmungsvereinbarungen (§ 22 Abs. 1 VerpackG) unverzüglich zum Abschluss zu bringen.

Die LAGA macht deutlich, dass die pauschale Duldung des privaten Systembetriebs bei fehlender Abstimmungsvereinbarung auf längstens 12 Monate begrenzt ist. Die privaten Systembetreiber werden deshalb aufgefordert, den Bundesländern spätestens bis zum 30.11.2019 über den Stand der Abstimmungsvereinbarungen zu berichten. Außerdem empfiehlt die LAGA den Ländern, nach Ablauf der Berichtspflicht, Widerrufsverfahren für die Systemgenehmigung gemäß § 18 Abs. 3 des Verpackungsgesetzes einzuleiten, sofern die Berichte der privaten Systembetreiber keinen Nachweis erbringen, dass flächendeckend Abstimmungsvereinbarungen vorliegen.

Die LAGA ist der Auffassung, dass - für den Fall, dass keine Abstimmungsvereinbarungen vorliegen - neu hinzutretende private Systembetreiber (Systeme) durch die Länder genehmigt werden können, sofern diese neu hinzutretenden privaten Systembetreiber (Systeme) in den abstimmungslosen Gebieten zumindest die dort übliche Entsorgungspraxis als verbindlich anerkennen und sich daran beteiligen. Damit sei sichergestellt, dass sich die neu hin-

zutretenden privaten Systembetreiber an den neuen Abstimmungsvereinbarungen beteiligen - sobald diese vorliegen - , soll die zu erteilende (System)Genehmigung für neue Systembetreiber vorläufig oder befristet erteilt bzw. mit Nebenbestimmungen - insbesondere mit einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung - versehen werden. Die (System)Genehmigung sollte dabei nicht länger als bis zum 31.12.2020 gelten.

Schließlich ist in dem Beschluss der LAGA vom 01.10.2019 vorgesehen, dass den privaten Systembetreibern, den kommunalen Spitzenverbänden und den betroffenen Wirtschaftsverbänden diese Beschlusslage der LAGA zum weiteren Verfahren mitgeteilt wird. Vor diesem Hintergrund wird diese Beschlusslage der LAGA durch die Geschäftsstelle des StGB NRW hiermit den Städten und Gemeinden zur Kenntnis gegeben.

Az.: 25.0.8 qu Mitt. StGB NRW November 2019

579 VG Köln zur Beschädigung eines öffentlichen Kanals

Das VG Köln hat mit Urteil vom 27.11.2018 (Az. 14 K 10928/16 - abrufbar unter www.justiz.nrw.de - nicht rechtskräftig -) entschieden, dass ein Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasserkanalisation (Abwasseranlage) verpflichtet ist, einer Stadt als Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlage Schadensersatz zu leisten, wenn durch die Einleitung von Baustoffen Ablagerungen in der öffentlichen Kanalisation entstanden sind.

Rechtsgrundlage für den Schadensersatzanspruch sei - so das VG Köln - § 280 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt bestehe ein öffentlich-rechtliches Kanalbenutzungsverhältnis. Wird eine Pflicht aus diesem Benutzungsverhältnis (Schuldverhältnis) verletzt, kann der Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangt werden. In der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt war ausdrücklich bestimmt, dass insbesondere das Einleiten von festen Stoffen - auch im zerkleinerten Zustand - untersagt ist, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der öffentlichen Kanalisation führen können.

Entgegen dieser satzungsrechtlichen Regelung waren unzulässige Stoffe (z. B. Zement, Mörtel, Gips bzw. mit diesen Stoffen befrachtetes Wasser) in die öffentliche Kanalisation eingeleitet worden, wodurch die Ablagerungen im öffentlichen Kanal entstanden waren. Dieses mussten durch die Stadt unter Kostenaufwand beseitigt werden. Insoweit wurde der Grundstückseigentümer verurteilt, an die Stadt Schadensersatz zu leisten.

Das VG Köln weist allerdings darauf hin, dass ein Schadensersatzanspruch der Stadt nicht gegenüber dem Mieter / Pächter besteht, weil der Anschlussnehmer im öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis lediglich der Eigentümer des Grundstücks ist und nicht der Mieter / Pächter. Es wird nunmehr abzuwarten sein, wie der Sachverhalt durch das OVG NRW beurteilt wird.

Az.: 24.1.2.1 qu Mitt. StGB NRW November 2019

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 30.04.2019 (Az. 15 A 883/19- abrufbar unter www.justiz.nrw.de) entschieden, dass die Betriebsleitung eines Eigenbetriebes / einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung auch einen Beitragsbescheid erlassen kann, wenn diese Befugnis der Betriebsleitung in der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb / die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ausdrücklich geregelt ist. In dem entschiedenen Fall war in der Betriebssatzung nachweisbar geregelt, dass zu den Aufgaben der Betriebsleitung auch die Erhebung einmaliger Anschlussbeiträge gehört. Das OVG NRW weist außerdem darauf hin, dass der Beitragsbescheid auch deshalb nicht zu bestehen sei, weil die beklagte Stadt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch eine GmbH durchführen lässt, denn der Betreibervertrag mit der GmbH enthalte überhaupt keine Regelungen zum Erlass von Beitragsbescheiden.

Az.: 24.1.2.2 qu

Mitt. StGB NRW November 2019

Der bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Beschluss vom 08.05.2019 (Az. 20 ZB 17.579- abrufbar unter: www.gesetze-bayern.de) bestätigt, dass eine abfallentsorgungspflichtige Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger einen bisher praktizierten Volls-service durch Erlass eines Verwaltungsaktes einstellen kann und für die Zukunft die Bereitstellung der Behälter an der Straße im Wege einer Eigen-Bereitstellung durch den Grundstückseigentümer anordnen kann.

Der sog. Volls-service bestand darin, dass die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadt die vollen Abfallgefäße aus dem Keller auf einem Privatgrundstück abholten, am Abfahrtsfahrzeug entleerten und im entleerten Zustand wieder zurückstellten.

Der BayVGH hat insoweit die Vorinstanz des VG München (Urteil vom 06.10.2016 - Az.: M 10 K 16.2393 - abrufbar unter: www.gesetze-bayern.de) bestätigt. In der Abfallentsorgungssatzung der beklagten Stadt war geregelt, dass die Zugänge auf dem Privatgrundstück zur Abholung der Abfallgefäße im sog. Volls-service in der Art und Weise eingerichtet sein müssen, dass die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften mit Blick auf die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadt gesichert ist. Konkret war auf die Vorschrift GUV-R (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Regel, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft, Teil 1: Sammlung und Transport von Abfall) von 1/2007 verwiesen worden.

Die Einhaltung dieser Unfallverhütungsvorschriften war im entschiedenen Fall als nicht gewährleistet anzusehen. Die Beschaffenheit des Zugangs zu den Behälterstandplätzen im Kellergeschoss war nur über eine steile Treppe möglich und der Zugang wies lediglich eine lichte Höhe von 1,58 m auf, so dass ein Betreten des Kellers nur in gebückter Haltung - mit einer entsprechenden Verletzungs-

gefahr für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadt - erfolgen konnte. Ebenso waren die Verhältnisse im Kellergeschoss selbst außerordentlich beengt.

Die Abfallentsorgungssatzung der Stadt enthielt zusätzlich eine Regelung, wonach die Stadt in die Lage versetzt wurde, erforderlichenfalls die Bereitstellung von Behältern an zugewiesenen Standorten anzuordnen, d. h. es konnte eine Eigen-Bereitstellung durch den Grundstückseigentümer verlangt werden, wenn gesetzliche Unfallverhütungsvorschriften im Rahmen eines sog. Volls-service nicht eingehalten werden können. Eine solche, satzungsrechtliche Regelung ist nach dem BayVGH nicht zu beanstanden, weil es keinen gesetzlichen Anspruch auf Abholung jeglichen Abfalls von einem Privatgrundstück gibt, wenn dieses an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung einer Stadt angeschlossen ist. Satzungsrechtliche Regelungen, wonach Abfallgefäße unter bestimmten Voraussetzungen an einen bestimmten (auch grundstücksfernen) Aufstellungsort zu bringen sind, sind daher rechtlich nicht zu beanstanden (vgl. auch: BVerwG, Beschluss vom 17.03.2011 - Az.: 7 B 4/11 -).

Auch das OVG NRW hatte mit Beschluss vom 05.12.2018 (- Az.: 15 A 3232/17 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de) diese Rechtsprechung zur sog. gesteigerten Mitwirkungspflicht des Abfallbesitzers/-erzeugers bei der Überlassung der Abfälle erneut bestätigt (so bereits: OVG NRW, Beschluss vom 06.08.2015 - Az.: 15 B 803/15 -).

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW November 2019

Insbesondere zu einem besseren Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung hat das Düngemittelrecht auf der Bundes- und Landesebene weitere Änderungen erfahren. Am 10.10.2019 ist auf der Bundesebene die 3. Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung in Kraft getreten (BGBl. I 2019, S. 1414). Auf der Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen gelten seit dem 01.08.2019 nunmehr vollständig alle Regelungen der Landes-Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung (Landesdüngerverordnung - LDüngVO).

Bei nitratbelasteten Schlägen (§ 5 LDüngVO) gelten die dort geregelten Anforderungen an die Art und Weise der Düngung. Dabei gilt ein Schlag als nitratbelastet, wenn er überwiegend oder vollständig in einem Gebiet liegt, welches nach § 3 LDüngVO als nitratbelastet ausgewiesen ist (§ 4 LDüngVO).

Nitratbelastete Gebiete sind nach § 3 LDüngVO die im NRW-Bewirtschaftungsplan (2016 - 2021) für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Maas und Ems (siehe die Bekanntmachung des Umweltministeriums NRW vom 17.12.2015, MBL. NRW. S. 836) ausgewiesenen Grundwasserkörper im schlechten chemischen Zustand, die einen steigenden Trend der Nitratbelastung aufweisen.

Diese Gebiete werden in der Karte zur Bewertung des chemischen Zustandes der Grundwasserkörper hinsichtlich des Stoffes „Nitrat“ dargestellt und sind in digitaler

Form im Internet unter der Adresse <http://www.elwasweb.nrw.de> einsehbar.

Az.: 24.0.12 qu Mitt. StGB NRW November 2019

583 Umfrage zu Waldökodienstleistungen

Die FECOF bittet um Unterstützung einer Umfrage, die sich auf die Bereitstellung von Waldökosystemdienstleistungen in Europa bezieht.

Der Wald bietet der Gesellschaft viele verschiedene Vorteile wie Klimaschutz, Erholung. Der FECOF wäre dankbar, wenn Sie durch die Beantwortung des Fragebogens diese Vorteile abbilden und Anstöße geben, wie diese Ökosystemdienstleistungen für die Waldbesitzenden in Wert gesetzt werden können.

Die Umfrage wird im Rahmen der europäischen Innovationsprojekte SINCERE und InnoForEST durchgeführt. Die Umfrage richtet sich sowohl an Waldeigentümer als auch an Förster auf lokaler Ebene. Ihre Antworten sind anonym und können nicht zurückverfolgt werden.

Die FECOF ist die Europäische Kommunalwaldvereinigung und vertritt die Belange der kommunalen Waldeigentümer in Europa. Nähere Informationen finden Sie auf der Einführungsseite des Fragebogens. Weiterführende Fragen kann Marko Lovric vom European Forest Institute (marko.lovric@efi.int) beantworten.

Mit diesem Link gelangen Sie direkt zum Fragebogen: <https://app.maptionnaire.com/de/5199/>

Az.: 26.1-006/003 Mitt. StGB NRW November 2019

584 14 Kommunen erhalten Label „StadtGrün naturnah“

14 Kommunen aus ganz Deutschland wurden am Donnerstag, 19. September 2019, in Bonn mit dem Label „Stadtgrün naturnah“ ausgezeichnet. Die Vergabe des Labels fand im Rahmen des Fachkongresses „StadtGrün naturnah“ statt, bei dem sich rund 200 Teilnehmende aus Kommunen und Behörden über die Aktivitäten der ausge-

zeichneten Städte und Gemeinden informierten und über Handlungsspielräume für mehr Vielfalt im kommunalen Grün aus-tauschten.

Naturnahe Parkanlagen und kommunale Wälder, zusammenhängende Grünzüge, Baumgruppen oder gemischte Baumalleen, heimische Sträucher und Staudenpflanzungen sowie artenreiche Wiesenflächen schaffen ein attraktives und gesundes Wohnumfeld. Gleichzeitig bietet dieser Strukturreichtum wertvolle Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Um dieses Potenzial zu entwickeln und biologische Vielfalt im urbanen Raum zu fördern, bedarf es einer ökologisch ausgerichteten Pflege zum Beispiel durch ökologische Mähverfahren oder den Erhalt wertvoller Totholzbiotope. Begleitet werden die Aktionen der Kommunen von einem Info- und Mitmachangebot für die Bürgerinnen und Bürger. Hinweisschilder, Baumpflanzaktionen und Grünpatenschaften fördern die Akzeptanz für mehr Natur in der Stadt. Mit diesen und weiteren überzeugenden Maßnahmen können Kommunen in dem Labelingverfahren punkten.

Nach einer Pilotphase in fünf Städten wurden nun in der ersten öffentlichen Ausschreibung 14 weitere Kommunen mit dem Label „StadtGrün naturnah“ in den Kategorien Gold, Silber und Bronze ausgezeichnet. Bad Saulgau in Baden-Württemberg, Riedstadt in Hessen sowie die Gemeinde Haar in Bayern erhalten das Label in Gold. Auszeichnungen in Silber und Bronze gingen an die Städte Bad Langensalza, Bonn, Bremerhaven, Dortmund, Friedrichshafen, Glauchau, Hildesheim, Köln, Mittelangeln, Neustadt an der Weinstraße und Trier. Das Label gilt für den Zeitraum 2019 bis 2022 und kann nach drei Jahren durch eine Rezertifizierung erneuert werden.

Die Auszeichnung ist Teil des Projektes „Stadtgrün - Artenreich und Vielfältig“, das von 2016 bis 2021 im Bundesprogramm Biologische Vielfalt durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesumweltministeriums gefördert wird. Kurzportraits aus den ausgezeichneten Kommunen, können unter <https://www.stadtgruen-naturnah.de/teilnehmende/> heruntergeladen werden.

Az.: 23.0.14-002/001 gr Mitt. StGB NRW November 2019

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211-4587-1, Fax 0211-4587-287, Internet: www.kommunen.nrw, E-Mail: info@kommunen.nrw. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Philipp Stempel
Die MITTEILUNGEN erscheinen elektronisch in Gestalt einer Pdf-Datei als Bestandteil von STÄDTE- UND GEMEINDERAT jeweils am Anfang eines Monats außer Januar und August. Ein Abonnement kostet jährlich 78,- € inkl. MwSt. und Versand, das Einzelheft 6,- € inkl. MwSt. zzgl. Versand. Generelle Anfragen - etwa zum Vertrieb von STÄDTE- UND GEMEINDERAT - bitte an die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW richten. Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen sind direkt an das Fachdezernat zu richten, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.